Diss. 2128 (21.

Die

Freisassen in Böhmen,

als

Inauguraldissertation

bearbeitet von

J. U. D. Carl Leopold Klaudi,

k. k. Landrechtsauscultanten in Böhmen.

Prag, 1844.

Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Excellenz

dem

Hochgebornen Herrn Herrn

Anton Grafen

Mittrowsky-Nemyssl,

Landstande in Böhmen, Mähren und Schlesien, Ehrenritter des souverainen Johanniterordens, k. k. geheimen Rathe und Kämmerer, Oberstlandrichter im Königreiche Böhmen, Präsidenten des k. k. böhmischen Landrechtes, wirklichem Mitgliede der Ges. des vaterl. Museums in Böhmen, Mitgliede der ökonom. Ges. in Krain, des Vereines der Kunstfreunde für Kirchenmusik und der Sparkassa in Böhmen

&c. &c. &c.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom

Verfasser.

Einleitung.

§. 1.

Ursprung der Freisassen Böhmens.

Uiber den Ursprung des Theiles der Grundbesitzer Böhmens, die wir Freisassen nennen, herrschen die mannigfachsten Ansichten.

So glauben Einige den Ursprung derselben in der altčechischen Erbfolge suchen zu müssen, nach welcher immer der älteste Sohn den Titel und das Gut übernahm, die Andern aber nur einzelne Höfe erhielten, die in ihr völlig freies Eigenthum mit allen Rechten eines adelichen Grundbesitzers übergingen, damit dem Aeltesten keinerlei Gewalt über seine Brüder zustände.

Andere glauben die Entstehung dieser Grundbesitzer daher leiten zu müssen, daß die Bannerherren den Grundbesitz in Händen hatten, ihre Ritter und Knappen durch die Schenkung eines Grundes belohnten, und ihnen denselben dann so übergaben, wie sie ihn selbst inne hatten, als er noch zu ihrem Gute gehörte.

Dieser Ansicht kommt die von Twrdy [1]) über die Entstehung der Freisassen aufgestellte am nächsten. Er leitet den Ursprung aus dem im 15ten und 16ten Jahrhun-

1) Pragmatische Geschichte der böhmischen Freisassen. Prag 1804.

derte herrschenden Drange, sich freies liegendes Eigenthum zu verschaffen, welches die Leibeigenen bald im Wege der Belohnung, bald gegen Bezahlung erhielten, und zwar in eben der Art und Weise, wie die Obrigkeiten es besessen hatten.

Daß Obrigkeiten auf diese Art einzelne Theile ihres Besitzthumes an ihre Leibeigenen abtraten, beweisen mehrere in der königl. Landtafel eingetragene Urkunden, und der in der verneuerten Landesordnung vorkommende Name náprawnjci.

Diesen Namen Náprawnjci leiten Viele, unter ihnen auch Twrdy, von dem böhmischen Worte náprawa (Achse) her, und glauben, daß dieß dahin zu deuten sei, weil insbesondere die Freisassen seit Alters her dem Könige mit Roß und Wagen zu dienen hatten.

Es dürfte aber füglicher von náprawa (Verbesserung), d. i. das einem Ministerialen zum Lebensunterhalte zugewiesene Landstück, hergeleitet werden, und die Náprawnjci solche Ministerialen sowohl adelich als unadelich gewesen sein, die durch die ihnen gegebene náprawa in die Klasse der freien Grundbesitzer, von denen Palacky den Ursprung der Freisassen herleitet, gekommen sind.

Doch dürfte dieses noch keineswegs hinreichen, den Ursprung der Freisassen daraus herzuleiten, wenn es auch möglich, ja wirklich ist, daß einzelne Freisassengüter durch solche Abtretungen entstanden sind [2].

---

2) So ist dieß der Fall bei dem Freisassenhofe Nahorzan, welcher nach der im libr. libert. 11 eingetragenen Schenkungsurkunde einem gewissen Johann Smadlo, Stallmeister (konjckému) von Adam Ertmann Grafen Trczka für seine geleisteten treuen Dienste gegeben wurde (wysazugi), befreit von allen ordentlichen und außerordentlichen Zahlungen (běžných a

§. 2.

Palacky [3]) erkennt in ihnen die Reste der Klasse von Einwohnern, welche einst die große Masse des Volkes gebildet haben, nämlich die freien Grundbesitzer, von denen sich der kleinere Theil zum Adel erhob, der zahlreichere aber Untersassen des Adels und der Kirche wurden; was auch einige Urbarien des XVI. Jahrhundertes bewähren.

Diese Ansicht, welche auf die meisten Freisassenhöfe ihre Anwendung findet, ist auch dem natürlichen Gange der Dinge vollkommen angemessen, da die Leibeigenschaft vor dem 9ten Jahrhunderte in Böhmen unbekannt war, und die freien Grundbesitzer sich im 16ten Jahrhunderte freiwillig in das Unterthansverhältniß des Schutzes wegen begeben haben. Es ist also natürlicher anzunehmen, daß von den freien Grundbesitzern, die zum Theile Adel, zum Theile Unterthanen geworden sind, Einige in ihrem ursprünglichen Verhältnisse als freie Grundbesitzer fortbestanden haben, und so sind die Freisassen auch heut zu Tage noch Grundbesitzer, die völlig frei, in keinerlei Unterthansverhältnisse stehen, und gewisse, den Obrigkeiten zukommende Rechte ausüben.

Auch der schon in der verneuerten Ferdinandeischen Landesordnung vorkommende Name dědinjk dürfte diese Ansicht unterstützen, da dieses Wort von dědini (Erbschaft) abgeleitet, solche Leute bedeutet, die auf die, den alten Slawen eigenthümliche Art ihr Haus in Mitte ihres angeerbten freien Grundbesitzes bauten; die Frei-

---

stálých platůw), Robot und ähnlichen Schuldigkeiten. Diese Urkunde, welche vom 29. November 1571 datirt ist, wurde auch von Ferdinand II confirmirt.

3) Geschichte von Böhmen. Prag 1836. 1. Band.

sassenhöfe sind aber meistens in der Mitte der zu dem Hofe gehörigen Grundstücke gelegen, was sich nur durch die in der Folge der Zeit geschehenen Abverkäufe einzelner Grundstücke verloren hat.

§. 3.

Eine Epoche, wann die Freisassen zuerst entstanden sind, ist bis jetzt noch nicht aufgefunden worden. Twrdy setzt den Zeitpunkt in die Regierung König Wladislaws II, welcher den böhmischen Ständen das königl. Heimfallsrecht nachgesehen und das unbeschränkte Erbrecht an den Landgütern verliehen hatte; wodurch nur diese allein in der Regel zum Erwerb landtäflicher Güter und zum völlig unumschränkten Eigenthume derselben befähigt erschienen, alle andern Landeseinwohner aber im Zustande der Leibeigenschaft lebten, und nur ausnahmsweise, wie es bei Stiften, Klöstern, Gemeinden und auch den Freisassen der Fall war, durch ein besonderes Privilegium zum Besitze der Landgüter und zur Einlage in die böhmische Landtafel befähigt wurden.

Palacky dagegen fand sie viel früher schon unter Přemysl in Urkunden genannt, was neuerdings dafür zu sprechen scheint, daß die böhmischen Freisassen unmittelbare Nachkommen der ersten freien Grundbesitzer, und nicht erst durch Belohnung oder Bezahlung, wie Twrdy behauptet, nach vorhergegangener Entlassung aus der Leibeigenschaft entstanden sind.

Schicksale der Freisassen und ihr Verfall.

§. 4.

Die Freisassen, welche im 16ten und 17ten Jahrhunderte die größte Bedeutenheit erlangt zu haben scheinen, leisteten

nebst dem Ordinarium, das mit der Ausübung der Dominicalrechte verbundene Extraordinarium, unterstanden der Gerichtsbarkeit des Adels (im Anfange den Župen) wurden nach der Landesordnung behandelt, und waren überhaupt jedem andern Gutsbesitzer gleichgehalten. Sie hatten im 16ten u. 17ten Jahrhunderte sogar Unterthanen, die sich wohl durch Zerstückelung der Freisassenhöfe gebildet haben mochten, und es kam öfter vor, daß der Besitzer eines Freisassenhofes über abgekaufte Theile eigene Grundbücher führte, Robot und andere Urbarial-Leistungen bezog, was jedoch alles in Folge neuerer Verhandlungen als Mißbrauch abgestellt wurde.

Durch die im Jahre 1654 erfolgte Steuerregulirung kamen die Freisassen in die Klasse der Ordinarcontribuenten und scheinen schon seit dieser Zeit, noch mehr aber durch die josephinische Steuerregulirung und Aufhebung der Leibeigenschaft an ihrer Bedeutenheit verloren zu haben, wenn auch die Befreiung von Robot, Patrimonialgerichtsbarkeit und anderen Urbarialabgaben, so wie der Genuß jener Dominicalrechte, welche nicht ausschließend den Obrigkeiten zugewiesen sind, ihnen allerdings als Vorrechte vor den Unterthanen blieben.

Auch scheint die Unwissenheit der nur von dem Ertrage ihrer Landwirthschaft zu leben gewohnten Freisassen und der kostspielige ungeregelte Geschäftsgang bei den Gerichten dazu beigetragen zu haben, daß die Freisassen immer mehr und mehr in die Unterthänigkeit gezogen wurden, was insbesondere dann am leichtesten war und am meisten vorkommen mochte, wenn ein Freisasse starb, und sich Niemand um die Aufstellung eines Vormundes gekümmert oder das sonst Nöthige veranlaßt hat.

Eben so leicht kamen sie durch Verehelichung mit unterthänigen Weibern selbst in die Unterthänigkeit [4]).

§. 5.

Auf die Verminderung des Erträgnisses der Freisassengüter, und so zugleich auf das Aufhören ihrer ursprünglichen Bedeutenheit, wirkte insbesondere die fortwährende Zerstückelung der ursprünglichen Freisassenhöfe.

Die Zerstückelung wurde zuerst dadurch veranlaßt, daß die k. Kammerprokuratur, als ihr die Gerichtsbarkeit über die Freisassen übertragen wurde, auch freie, unangesessene Leute unter ihre Jurisdiction als Freisassen aufnahm, und dieselben anwies, sich auf freisäßlichem Grunde seßhaft zu machen, wodurch den ansässigen Freisassen Gelegenheit geboten wurde, einzelne Theile ihres Besitzes unter vortheilhaften Bedingungen zu veräußern. So mochten wohl alle freisäßlichen Chaluppen entstanden sein, da den Besitzern ihr Gut im Ganzen nicht leicht feil war.

Auf eine ähnliche Vertheilung des freisäßlichen Besitzstandes wirkten die im 17ten Jahrhunderte immer mehr zunehmenden Kriege, und die dadurch nothwendig gewordenen Armee-Ergänzungen [5]).

Die Freisassen waren als solche von einer Rekrutenstellung nicht ausgenommen, wohl aber die Landwirthe. Die Freisassen bauten ihren Söhnen daher Chaluppen, theilten zu diesen oder zu den, bei freisäßlichen Gütern bestehenden Mühlen, Schänken rc. Feldbau zu, und befreiten sie so vom Militärdienste.

---

4) Twrdy §. 65.
5) Twrdy §. 73.

So kamen die Freisassen allmählich zu dem Zustande, in welchem sie jetzt sind, und in welchem sie zu betrachten, vorzüglich der Zweck dieser Abhandlung ist.

§. 6.

Quellen.

Die Rechtsquellen für die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses der Freisassen sind neben den in der k. Landtafel und in den Freisassenbüchern eingetragenen Urkunden und Handfesten die Maximilian'sche und die verneuerte Ferdinandeische Landesordnung und einzelne zerstreute Justiz- und politische Gesetze und Verordnungen. Auch die Gewohnheit muß hier als Rechtsquelle angesehen werden, weil uns häufig alle positiven Anordnungen verlassen, und die factischen Verhältnisse, welche sich nur auf Gewohnheit gründen, zur allerhöchsten Kenntniß gelangt sind, ohne daß bisher ein einschränkendes Gesetz erflossen wäre.

§. 7.

Literatur.

Eine selbstständige Abhandlung über die Freisassen besitzen wir nur in Twrdy's schätzbarer Pragmatischen Geschichte der Freisassen, Prag 1804, welche jedoch schon nach ihrer Uiberschrift nur die Heranbildung und Entwickelung der verschiedenen Rechte und Pflichten der Freisassen und ihrer Verfassung behandelt, ohne sich in Erörterungen über die Natur und den Bestand dieser Rechte einzulassen.

Häufiger finden wir von den Freisassen theils in geschichtlichen, theils in statistischen, theils in streng juridischen Werken gehandelt, so schon in Stransky's Staat von Böhmen und in Sommer's Topographie von

Böhmen nach einzelnen Kreisen, und in dem erst 1841 von dem böhmischen Museum herausgegebenen Werke: Viktorina Kornelia ze Wšehrd knjhy dewatery o prawěch a suděch i o dckách země české.

Anmerkung. Bedeutung der in dieser Abhandlung vorkommenden Abkürzungen:

N. bedeutet die Nummer der Justizgesetzsammlung.

Z. bedeutet die Geschäftszahl.

Die Hofdekrete und Verordnungen, welche keine besondere Zahl haben, habe ich in den Registraturen, aus welchen ich die einzelnen Verordnungen gesammelt habe, mit keiner Zahl bezeichnet gefunden.

I. Hauptstück.

Von den Rechtsverhältnissen der Freisassen überhaupt.

I. Abschnitt.

Begriff eines Freisassen.

§. 8.

Der Name Freisasse (böhmisch swobodnjk, dědinjk, náprawnjk) deutet gewiß auf einen freien Ansässigen im Gegensatze zu den Untersassen, d.i. solchen, die unter einer Privatobrigkeit stehen und von dieser abhängen, weil der Freisasse seit jeher nur unter dem Könige steht, und außer diesem keine Obrigkeit kennt.

Die gesetzliche Definition eines Freisassen finden wir in der verneuerten Landesordnung J. V., wo es wörtlich heißt: Swobodnjkům, Náprawnjkům, Dědinjkům, d. i. solchen Landeseinwohnern, welche unter keinem Stande begriffen, doch eigene und ohne Mittel unter uns liegende Höfe, Gründe und Feldgebäu haben.

Diese Definition, welche ganz mit dem, durch das Wort Freisasse angedeuteten Wesen eines solchen Landeseinwohners im Einklange steht, stellt nach ihrem ausdrücklichen Wortlaute folgende Merkmale eines Freisassen fest:

1. sind es Landeseinwohner,
2. gehören sie zu keinem andern Stande,
3. besitzen sie solche Gründe, die unmittelbar unter dem Landesfürsten stehen.

Von diesen 3 Merkmalen scheinen jedoch nur das 1. und 3. wesentliche genannt werden zu können, d. i. solche, ohne welche ein Freisaß nicht gedacht werden kann.

Das 2. Merkmal, daß die Freisassen zu keinem andern Stande gehören, wurde im Laufe der Zeit [6]) behoben, da nun auch Adelige und Bürger Freisassengüter erwerben können, was früher als unzulässig angesehen wurde.

Nicht selten findet sich jedoch schon im 17ten Jahrhunderte ein adelicher oder bürgerlicher Grundbesitzer im Besitze einer freisäßlichen Realität, und im Jahre 1787 [7]) wurde es den Freisassen erlaubt, ihre Güter an wen immer, Herren, Ritter, Bürger und Bauern zu veräußern, nur sollten diese solche Güter immer als Freisassengüter besitzen. Im Jahre 1842 [8]) wurde zwar eine Vereinigung der Freisassengüter mit landtäflichen Gütern durchaus als unzulässig erklärt, aber der Besitz solcher Güter von Besitzern landtäflicher Güter neuerdings als zulässig anerkannt.

Die wesentlichen Merkmale eines Freisassen sind sonach: daß er ein Landeseinwohner und Besitzer eines Reale sei, welches unmittelbar unter dem Landesfürsten steht, und als solches in den Freisassenbüchern eingetragen ist.

Der Ausdruck »Landeseinwohner« dürfte, wenn man auf die Heranbildung der Gesetze und ihren gegenwärtigen Bestand Rücksicht nimmt, wohl nur auf die Staatsbürger-

---

6) Hofdekret vom 16. November 1787. Siehe Blasek's Gesetze. Prag 1817. 3. Theil, Seite 376.

7) Mit Hofdekr. v. 16. Nov. 1787. Siehe Blasek, wie oben.

8) Mit Hofdekr. v. 25. Juli 1842 Z. 4294, welches über ein gestelltes Ansuchen um die Vereinigung eines Freisassenhofes mit einem landtäflichen Gute nach mehrjährigen Verhandlungen erflossen ist.

schaft gedeutet werden; denn in der Landesordnung kommt der Ausdruck »Landeseinwohner« in der Definition eines Freisassen in einem Absatze vor, in welchem von der Eintragung einer, den Freisassen von den Königen gemachten Schenkung in die Landtafel die Rede ist; wozu die Relation nur Unterthanen des Königs, also Staatsbürger erwirken konnten.

Die Freisassen besitzen solche Grundstücke, welche unmittelbar unter dem Könige stehen, ohne irgend eine Privatobrigkeit über sich zu erkennen; wie auch neuerlich eine Ausdehnung der Privatgerichtsbarkeit über Freisassengüter als durchaus unzulässig erklärt wurde [9].

Doch können die Freisassengüter als bloße Kammergüter, über welche der königl. Kammer das Obereigenthumsrecht zustände, nicht angesehen werden; denn:

1. beweiset der Ausdruck der Landesordnung »eigene« (der doch in den Zeiten der Leibeigenschaft nichts anderes bedeuten konnte, als von jedem Obereigenthume freie Güter), daß der königlichen Kammer das Obereigenthum über solche Güter nicht zugestanden ist; so wie

2. der Ausdruck »ohne Mittel unter uns liegende« nichts anderes anzeigen kann, als daß diese Güter unmittelbar unter dem Landesfürsten (denn als solcher und nicht als Repräsentant der königlichen Kammer spricht der König als Gesetzgeber in der Landesordnung) gestanden sind.

3. Uibten die Freisassen die Dominicalrechte, welche sie unmöglich hätten ausüben dürfen, wenn sie als Kammer-

---

9) Mit dem oben angeführten Hofdekret v. 25. Juli 1842, kundgemacht durch das Appellationsdekret vom 8. August 1842 Z. 12745.

güter angesehen worden wären, da die Unterthanen auf Domainen seit jeher den Unterthanen der Privatobrigkeiten gleich gehalten worden sind.

Die Freisassengüter müssen aber auch in den öffentlichen Büchern als freisäßlich eingetragen sein, weil über die freisäßlichen Besitzungen schon seit den ältesten Zeiten öffentliche Bücher bestehen, auch im Jahre 1824 eine Revision der freisäßlichen Realitäten-Verzeichnisse angeordnet wurde, und die öffentlichen Bücher über die Eigenschaft des Besitzstandes entscheiden.

§. 9.

Soll Jemand ein Freisasse sein, so muß er einen Freisassengrund besitzen; denn sonst paßt der Ausdruck der Landesordnung: »welche doch eigene und ohne Mittel unter uns liegende Gründe haben,« nicht, es fehlt ein wesentliches Merkmal, und man kann daher einen solchen unangesessenen Landeseinwohner keinen Freisassen nennen.

Daß der Ausdruck »eigene Höfe ꝛc. haben« nicht anders ausgelegt werden dürfe, als daß Freisassen Eigenthümer von solchen Gründen sein müssen, bedarf wohl keines Beweises. Und dieß hat die k. Kammerprocuratur, als ihr die Gerichtsbarkeit über die Freisassen zugewiesen wurde, auch wohl dadurch anerkannt, daß sie die unangesessenen freien Leute, die sie in ihre Gerichtsbarkeit aufnahm, angewiesen hat, sich auf freisäßlichem Grund und Boden ansässig zu machen [10]).

Somit scheint klar, daß die Natur der freisäßlichen Rechte dinglich, d. h. dem Gute anklebend sei, und mit

---

10) Siehe Twrdy Seite 104 und 130. N. 34.

diesem auf jeden neuen Besitzer übergehe, während der Abtretende seine Eigenschaft als Freisaß verliert.

Daraus kann aber keineswegs gefolgert werden, daß der Freisasse sich zugleich im factischen Besitze dieses seines Eigenthumes befinden und deßhalb den Grund selbst bearbeiten müsse, wenn es auch wahr bleibt, daß die Landwirthschaft beinahe der einzige Nahrungszweig der Freisassen ist [11].

§. 10.

Außer diesen wesentlichen Merkmalen (Begriffsmerkmalen) eines Freisassen gibt es aber noch andere Eigenschaften, welche einem Freisassen gewöhnlich oder nur einigen derselben zukommen, ohne daß sie das Wesen und den eben aufgestellten Begriff eines Freisassen veränderten.

So sind die Freisassen in der Regel unadelich, und bewirthschaften den Grund selbst, was seit jeher und bis jetzt noch immer sich vorfindet, weil Adeliche die Freisassenrealitäten früher nicht erwerben konnten, und sie auch heut zu Tage, wie früher, nur da an sich bringen, wo es die Interessen der landtäflichen Realität wünschenswerth machen, diesen Grund zu besitzen; daß Freisassen in der Regel ihren Grund selbst bewirthschaften, zeigt die Erfahrung, und das Gubernialdekret vom 16. Juni 1838 [12]) hat dieß besonders hervorgehoben. Auch hat der freisäßliche Besitzstand gewöhnlich eine größere Ausdehnung.

Daß die Freisassengüter nach dem Rollardivisor unter Rusticalgrundstücke gehören, glaubte ich unter die Merk-

---

11) Wie es auch in dem Gubernialdekrete vom 16. Juni 1838 G. Z. 23906 anerkannt ist.

12) Das oben Note 11) Citirte.

male nicht aufnehmen zu dürfen, weil sie nur rücksichtlich der Besteuerung den Rusticalgrundstücken gleichgesetzt, im Uibrigen aber bedeutend verschieden sind.

Nach allem dem läßt sich der Begriff eines Freisassen, wie er heutzutage erscheint, so aufstellen:

Ein Freisasse ist der völlig freie, weder im nexu subditelae, noch sonst unter einer Obrigkeit stehende Besitzer einer Realität, welche in den öffentlichen Büchern als freisäßlich eingetragen ist.

§. 11.

Man nennt die Freisassen wohl auch robotfreie Bauern [13]), wahrscheinlich aus dem Grunde, weil der Freisasse auf Grundlage der Besteuerung, so wie der unterthänige Bauer, mit Ausnahme der Robot mehrere Leistungen auf sich hat, wie z. B. Vorspann, Einquartirung, Militärdienst ꝛc., und so wie der Rusticalist die Ordinarsteuer zahlt. Dabei scheint jedoch immer übersehen zu werden, daß der Freisasse schon aus dem Grunde nicht ein robotfreier Bauer genannt werden kann, weil er sich in keinem Unterthansverbande befindet, daher eben so wenig einer Patrimonialgerichtsbarkeit untersteht, als er zu irgend einer unterthänigen Leistung an eine Obrigkeit verbunden ist, und das Recht zum Bier- und Branntweinbrennen, selbst die Jagdgerechtigkeit hat, und wegen dieser Nutzungen

---

13) Insbesondere verwechselt man sie mit den Waldsassen oder Waldworsten im Prachiner Kreise, welche jedoch unter Patrimonialgerichtsbarkeit stehen, keine Dominicalrechte üben, und sich überhaupt wesentlich von den Freisassen unterscheiden.

zum Extraordinarium beitragen muß; was ihn doch von einem robotfreien Bauer bedeutend unterscheidet.

§. 12.

Eintheilung der Freisassen.

Der Eintheilungsgrund kann entweder aus den oben angegebenen Begriffsmerkmalen oder aus dem Besitzstande hergenommen werden.

Nach den Begriffsmerkmalen dürfte sich die Eintheilung in eigentliche und uneigentliche Freisassen rechtfertigen lassen, und die eigentlichen Freisassen jene zu nennen sein, die unadelich sind, ein Freisassengut wirklich besitzen, und daraus ihren Unterhalt beziehen; unter die uneigentlichen aber jene zu zählen seien, welche das Freisassengut neben oder mit anderen Realitäten besitzen und bewirthschaften, so wie hieher auch alle jene gerechnet werden können, die, ohne selbst ansässige Freisassen zu sein, auf freisäßlichem Grunde sich seit jeher aufhalten, und als unter die freisäßliche Jurisdiction gehörig angesehen werden [14].

Nach dem Besitzstande der Freisassen lassen sich dieselben in Besitzer freisäßlicher Höfe,
freisäßliche Chaluppner und
freisäßliche Nahrungsbesitzer theilen, je

14) Ich zähle diese Personen nur hieher, ohne sie selbst Freisassen zu nennen, weil sie weder in eine andere Klasse der Freisassen passen, noch die Ausübung der Gerichtsbarkeit ein tauglicher Eintheilungsgrund zu sein scheint, und doch glaubte ich solche Individuen, wie es besonders die licite sich aufhaltenden Juden (§. 17) sind, auch unter keine andere Klasse der Landeseinwohner zählen zu dürfen, da sie ausdrücklich auf freisäßlichem Territorio aufgenommen und dadurch von jeder Obrigkeit exemt wurden.

nachdem sie einen Hof, Chaluppe oder Nahrung besitzen, welcher Unterschied in der Landesordnung gegründet und durch neuere Gesetze anerkannt worden ist [15].

II. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Freisassen.

§. 13.

Es handelt sich hier nur um jene Rechte und Pflichten, welche ihren Grund in dem Verhältnisse eines Freisassen finden, da die jedem Staatsbürger zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten ohnehin allgemein sind, daher auch die Freisassen davon nur so weit ausgenommen sein können, als dieß ausdrücklich durch besondere Gesetze oder Privilegien geschah.

Die den Freisassen als solchen zustehenden Rechte und Pflichten ergeben sich zum Theile aus der Natur des freisäßlichen Verhältnisses, zum Theile gründen sie sich in besonderen gesetzlichen Anordnungen [16], oder anderen Urkunden [17], und stehen dem Freisassen entweder aus seiner persönlichen Eigenschaft zu, oder sind eine Folge des Besitzes.

Aus der persönlichen Eigenschaft stehen den Freisassen folgende Rechte zu:

---

15) Hofd. v. 28. Jänner 1793 N. 86 und 25. Juli 1800 N. 504, durch welche die Gerichtsbarkeit über Freisassen dem k. k. Landrechte zugewiesen wurde.

16) Solche gesetzliche Anordnungen finden sich in den Landesordnungen Maximilians D 50 und Ferdinands II, J, V, das Recht zur Einlage in die k. Landtafel betreffend.

17) Solche Urkunden sind in der k. Landtafel und in den Freisassenbüchern eingetragen, und zeigen, daß die Freisassen ihre Besitzungen wie Landgüter besessen haben.

1. Stehen sie nach der Landesordnung und nach den späteren Gesetzen [18]) unmittelbar unter dem Landesfürsten. Es steht also auch nur diesem die Gerichtsbarkeit über die Freisassen zu, die er durch landesfürstliche Behörden übt, wovon bei der Gerichtsbarkeit ausführlicher die Rede sein wird.

Da die Freisassen unmittelbar unter dem Landesfürsten stehen, so muß nach dem Geiste der Landesordnung mit Rücksicht auf die Verhältnisse jener Zeit und deren Umstaltung auch gefolgert werden, daß die Freisassen

2. von dem Unterthansbande (nexus subditelae) frei sind [19]), daher keinerlei Urbarialabgaben zu leisten haben. So wurde es auch seit jeher gehalten und besteht noch bis jetzt. Der Freisasse kennt weder eine Robot, noch sonst eine Leistung, die auch nur im geringsten einer unterthänigen Leistung ähnlich wäre; ein Beweis mehr, daß der Freisasse nie ein Obereigenthum, also auch nicht das der k. Kammer anerkannt hat.

§. 14.

Die Rechte, welche als Folge des völlig freien Besitzes anzusehen sind, sind die so genannten Dominicalrechte (jura dominicalia), welche den Freisassen zugestanden sind, und für welche auch das Extraordinarium von ihnen, wie von jedem Besitzer eines landtäflichen Gutes einzuheben angeordnet wurde [20]). Diese Rechte wurden von den Freisassen

18) Hofd. v. 16. April 1799. Blasek's Gesetze 3. Band Seite 377 und 378.

19) Dieß bestätiget ausdrücklich das Hofdekret v. 16. April 1799 im Schlußsatze.

20) Gub. Verordnung v. 6. October 1794.

in den im Jahre 1757 eingebrachten Fassionen einbekannt, und werden von ihnen bisher noch immer ausgeübt. Dahin gehören:

1. Das Recht Bier zu brauen und Branntwein zu brennen. Dieses Recht kommt wohl den Freisassen schon aus der Natur ihres Verhältnisses zu, weil die Freisassengüter, ursprünglich Landgüter oder doch Theile derselben, mit dem Genusse von Dominicalrechten verbunden waren, deren Besitzer Jagd, Fischerei, Vogelfang übten, ihre eigenen Unterthanen, Wirthshäuser, Bräuhäuser und Mühlen hatten, und auch andere Dominicalien übten [21].

Dieses Recht der Freisassen wurde auch durch ausdrückliche Verordnungen bestätigt, und die dawider erhobene Beschwerde einer Gutsobrigkeit aus dem Grunde zurückgewiesen, weil von einer Beeinträchtigung keine Rede sein könne, da dieß ein von Alters her den Freisassen anklebendes Recht und mit der k. Landtafel befestigt ist [22].

2. Das Recht des Bier- und Branntweinausschankes.

Die Freisassen, welche in Bezug auf die Erzeugung des Biers und Branntweins den Obrigkeiten ganz gleichgestellt waren, und denen es frei stand, ihr Bier und Branntwein herzunehmen, woher sie wollten, haben auch ihre eigenen Schänkhäuser errichtet, und seit jeher gehalten [23], natürlich mit Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften.

---

21) Wie dieß obiges Gub. Dekret v. 6. October 1794 erwähnt und die in der Landtafel und den Freisassenbüchern eingetragenen Urkunden bewähren.

22) Gub. Dekret v. 19. December 1774.

23) Dieß Recht wird in demselben Gub. Dekrete als den Freisassen zustehend anerkannt.

3. Das Jagdrecht. Daß den Freisassen dieß Recht zustehe, fließt schon aus dem eben Gesagten, ist aber auch durch eine besondere, schon seit dem Erscheinen des Jagdpatentes erlassene Verordnung [24]) bestätigt.

Weil die Freisassen durch die neue Steuerregulirung den Rusticalisten (wenn auch nur hinsichtlich der Besteuerung von Grund und Boden) gleichgestellt worden sind, den Rusticalisten aber die Ausübung der Jagdbarkeit nicht zustand, hauptsächlich aber, weil gegen Freisassen wegen Wilddieberei häufig Beschwerden geführt wurden, sind hinsichtlich des denselben zustehenden Jagdrechtes und dessen Ausdehnung oder Mißbrauches mehrere Verhandlungen gepflogen, immer aber dieses Recht als den Freisassen zustehend anerkannt, und nur dahin eingeschränkt worden, daß die Freisassen, welche wie Bauern ihren Grund selbst bewirthschaften, dieses auf ihren freisäßlichen Gründen ihnen zustehende Recht nicht selbst, sondern durch gelernte Jäger ausüben oder verpachten sollen [25]).

Die Freisassen üben dieses Recht meistens durch einen gelernten Jäger aus, der von dem Aeltesten vorgeschlagen, und von dem Kreisamte bestätigt und beeidet wird [26]).

4. Das Fischereirecht in den durch freisäßliches Territorium fließenden Bächen und Flüssen haben die Freisassen

---

24) Gub. Dekret v. 19. December 1774, welches das Jagd-, Brau- und Schankrecht den freisäßlichen Besitzungen von Alters her anklebende, mit der k. Landtafel befestigte Rechte nennt.

25) Gub. Dekret v. 27. Mai 1820 Z. 13058, und das Gub. Dekret v. 7. Februar 1839 Z. 3858, welches sich auch ausdrücklich auf das oben citirte Gub. Dekret beruft. Diese Anordnungen beziehen sich aber nicht auf solche Freisassen, die (weder Bürger noch Bauern) zum Adel oder Honoratioren gehören.

26) Eine besondere Verordnung hierüber habe ich nicht aufgefunden.

gleich den Obrigkeiten immer unbestritten geübt, obwohl hierüber keine besonderen Vorschriften bestehen.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo mehrere Freisassen um die Bewilligung, eine Branntweinbrennerei und ein Flußhaus errichten zu dürfen, eingeschritten sind, hat die hohe Hofkanzlei mit Dekret vom 14. October 1813 Z. 15906 erklärt, daß die Freisassen an den Dominicalrechten keinen Antheil haben, weil sie zu dem Extraordinarium nicht beitragen; und man könnte hieraus etwa folgern, daß die Freisassen wirklich keine Dominicalrechte haben.

Dieses Hofkanzleidekret ist jedoch bloß die Entscheidung eines einzelnen Falles, gegründet in besonderen Verhältnissen, und kann daher nicht weiter ausgedehnt werden. Die Freisassen zahlen zwar vom Grund und Boden wirklich kein Extraordinarium, und haben an den obrigkeitlichen Rechten keinen Antheil; daraus folgt aber nicht, daß sie nicht dennoch ein Extraordinarium bezahlen, und die übrigen Dominicalrechte besitzen; denn die Freisassen haben, wie alle anderen Dominien, ihr Einkommen, welches sie außer dem Grund und Boden hatten, fatirt, dieses wurde mit dem Extraordinarium belegt, und die Freisassen zahlen dieses Extraordinarium noch heut zu Tage [27]), so wie sie auch nach Verhältniß dieses Extraordinariums zum Domestikalfonde beitragen, und so wie sie auch noch heut zu Tage im Besitze und in der Ausübung aller Dominicalrechte mit einzigem Ausschlusse der obrigkeitlichen Rechte sind, daher wohl auch neuerlich das Jagdrecht, als ein den Freisassen zustehendes Recht mit Gubernialdekret vom 7. Februar 1839 bestätiget wurde. Auch scheint das Hofdekret vom 12. October 1824 Z. 6757 für die von mir vertheidigte

---

27) Wie es die zweifachen Anlagscheine beweisen.

Ansicht zu sprechen, weil dieses Hofdekret sagt, daß Freisassen als Obrigkeiten aus dem Grunde nicht angesehen werden können, weil sie weder Robot noch Urbarialabgaben fordern, noch Gerichtsbarkeit üben dürfen; ohne die Ausübung der von mir aufgezählten Rechte als unzulässig zu erklären.

5. Das Recht, ihren Aeltesten selbst zu wählen, weil es seit jeher der Fall war, und durch kein Gesetz aufgehoben wurde. Ein Mehreres darüber behalte ich dem §. 33 vor.

§. 15.

Neben diesen besonderen, im vorhergehenden §. besprochenen Rechten stehen den einzelnen Freisassen auch noch einige andere Rechte zu, welche sich in zufälligen Verhältnissen gründen, als:

Das Recht der Benützung von Hutweiden und anderen gemeinschaftlichen Gütern; dieses Recht wurde über eine, aus Anlaß eines entstandenen Streites, gepflogene politische Verhandlung im Jahre 1774 ausdrücklich bestätigt [28]), jedoch nur für die Besitzer der ursprünglichen Höfe, mit Ausschluß aller erst später durch Theilung oder Abverkauf entstandenen Freisassen. Diese Gründe, deren gemeinschaftliche Benützung den Besitzern der ursprünglichen Höfe zusteht, so wie einzelne Capitalien, deren Zinserträgniß zur theilweisen Besoldung der Aeltesten verwendet wird, und die unter der Controlle der politischen Behörden stehen, sind ein den Gemeindgütern sehr ähnliches Eigenthum, wenn sie auch Gemeindgründe darum nicht ge-

---

28) Durch das in Folge dieser Verhandlungen erflossene Gub. Dekret v. 19. December 1774.

nannt werden können, weil die Freisassen verfassungsmäßig keine Gemeinde bilden [29]).

Ein weiteres zufälliges Recht der Freisassen ist der Anspruch auf die Unterstützung aus dem freisäßlichen Armeninstitute, welches von einem Besitzer eines Freisassenhofes im 1. Viertel (Patzelt) im Jahre 1797 gestiftet, später durch freiwillige Beiträge, Legate &c. vermehrt worden, und zur Unterstützung verarmter Freisassen bestimmt ist.

Sie haben auch das Recht, ihrer freisäßlichen Jurisdiction zu entsagen, und sich in eine andere Gerichtsbarkeit aufnehmen zu lassen; welches Recht ihnen schon aus dem Grunde der bestehenden Freizügigkeit, aber auch aus dem Grunde ihrer völligen Unabhängigkeit zusteht, und wie bei den Unterthanen nur aus politischer Rücksicht dahin eingeschränkt wurde, daß kein Freisaß in eine andere Jurisdiction aufgenommen werden darf, bevor er nicht den Entlaßschein aus der freisäßlichen Gerichtsbarkeit vorgelegt hat [30]).

Andere, den Freisassen zustehende Rechte müssen aus den hierüber errichteten Urkunden entnommen werden.

§. 16.

Ganz besondere, einzig aus dem Verhältnisse eines Freisassen entspringende Pflichten gibt es bei dem jetzigen Bestande der Schuldigkeiten der Unterthanen außer solchen, welche sich schon aus den oben angeführten Rechten und

---

29) Dieß erklärt auch das Gub. Dekret v. 25. Februar 1841 Z. 5430, und ergibt sich schon aus der Art der Entstehung der Freisassendörfer, wo sie bestehen.

30) Gub. Dekret v. 11. November 1805; Dekret des k. k. Landrechtes v. 5. October 1799 Z. 750.

deren Beschränkungen ergeben, eigentlich nicht; doch dürften neben diesen noch einige aus dem Grunde hervorzuheben sein, weil sie früher als mit dem freisäßlichen Verhältnisse im engsten Zusammenhange stehend, betrachtet worden sind, oder ihre Erfüllung den Freisassen ganz besonders eingeschärft worden ist.

Solche den Freisassen insbesondere obliegende Pflichten sind:

1. Ihrem Aeltesten und Oberältesten die geziemende Achtung und Gehorsam nicht zu verweigern und ihnen Rede und Antwort zu geben, was in der, jedem Staatsbürger obliegenden Pflicht, vor der zuständigen Behörde Rede und Antwort zu geben, gegründet, aber auch den Freisassen insbesondere verordnet worden ist [31].

2. Zur Besoldung der Aeltesten, zu den Reisekosten, Botenauslagen ꝛc. verhältnißmäßig, d. h. nach dem Maße der auf den einzelnen repartirten Grundsteuer beizutragen, wenn diese nicht schon anderweitig gedeckt sind [32].

3. Die Ordinarsteuern zu zahlen; denn sie erscheinen schon in der 1. Steuerrolle 1654 als Ordinarcontribuenten, und sind als solche bis zur letzten Steuerregulirung immer behandelt worden. Als solche haben sie gleich den andern Ordinarcontribuenten auch

4. die Verbindlichkeit zur Annahme der Einquartirung, Leistung von Transport und Vorspann [33].

Diese Verbindlichkeit hat man lange als nur den

---

31) Dekret des k. k. böhm. Landrechtes v. 22. September 1835 (Instruction für den Oberältesten), und Dekret des k. k. böhm. Landrechtes v. 24. December 1824 Z. 1698.

32) Landrechtl. Dekret v. 11. August 1838 Z. 2622.

33) Gub. Dekret v. 6. October 1794.

Freisassen vorzüglich obliegende Verbindlichkeit betrachtet, bis durch die im Jahre 1729 deßhalb niedergesetzte Commission hervorkam, daß die Freisassen zu solchen Dienstleistungen bei königlichen Jagden und bei Hin- und Herführung des Hofes, auch im Kriege zum Transporte verwendet worden seien, daß aber dießfalls durchaus keine Urkunden aufzufinden wären. — Sie haben diesen Dienst immer geleistet, und leisten ihn heutzutage, wenn auch nur aus dem Grunde der ihnen auferlegten Ordinarcontribution [34].

5. Die Freisassen haben seit jeher Dominicalrechte geübt, haben nach der Dominical-Anlagstabelle vom Jahre 1757, insofern sie solche Dominicalnutzungen besitzen, zu dem Extraordinarium beizutragen [35], und tragen das Extraordinarium auch nur rücksichtlich dieser Nutzungen, daher nur dann, wenn sie solche besitzen, gleichviel ob sie sie üben oder nicht.

6. Unterliegen die Freisassen als solche der Rekrutirungspflichtigkeit [36], obwohl sie im 17ten Jahrhunderte bittlich geworden sind, ihnen diese Schuldigkeit gegen eine Ablösung zu erlassen.

7. Außerdem haben die Freisassen die Stola zu bezahlen, jedoch nur nach der Norm, wie sie für die gemeinen Dorfsbewohner gilt [37], und diese Begünstigung wurde den Freisassen wahrscheinlich aus dem Grunde zu Theil, weil sie so wie diese vom Erträgnisse ihrer Wirthschaften leben.

---

34) Mehr darüber siehe Twrdy §. 30—33.

35) Gub. Dekret v. 6. October 1794.

36) Hofd. v. 19. Jänner 1772. Blasek's Gesetze 3. Band S. 375.

37) Nach der Abstufung ihres Vermögens oder Besitzstandes; Gubernialverordnung v. 12. April 1822 Z. 13687.

8. Bei Schulbauten concurriren sie nur gleich anderen Eingepfarrten, sind also wie diese zur Handarbeit und Fuhren, keineswegs aber zu einem Beitrage von Material verpflichtet [38]; eben so wenig kann von ihnen ein Beitrag zur Beheizung der Schule gefordert werden, weil auf sie der §. 395 der p. S. V. keine Anwendung findet, da sie keine Gemeinde bilden, und mit einer Obrigkeit nicht zu verwechseln sind [39].

Uibrigens sind die Freisassen zur Beobachtung der Waldordnung, des Toleranzpatentes, der Vorschriften über den Besuch der Schulen ihrer Kinder, und aller Gesetze und Verordnungen, von denen sie nicht besonders ausgenommen sind, verpflichtet.

§. 17.

Rücksichtlich der Beherbergung der Juden und deren Aufenthaltes auf freisäßlichem Besitze wurde im Jahre 1771 angeordnet, daß auf freisäßlichem Territorio nur jene Juden licite sich aufhalten dürfen, welche ante annum decretorium, d. i. 1725, bereits auf freisäßlichem Territorio wohnhaft waren, alle anderen jedoch als illicite et contra mandatum Augustissimi sich aufhaltend anzusehen, und sogleich abgeschafft werden sollen; den Freisassen wurde untersagt, solche Juden aufzunehmen, widrigens der k. Fiscus gegen sie zu agiren angewiesen würde.

---

38) Hofd. v. 12. October 1824 Z. 6757. Dieses Hofdekret gibt den Grund dieser Anordnung an, weil sie als Obrigkeiten nicht angesehen werden können, da sie weder Robot noch Urbarialabgaben fordern, noch Gerichtsbarkeit üben dürfen.

39) Gub. Verordnung v. 25. Februar 1841 Z. 5430.

Die Aeltesten mußten deßhalb in dem Jahre 1771 an die Kreisämter, und diese an die Landesstelle Consignationen über die Juden und Judenfamilien, welche sich auf freisäßlichem Territorio aufhielten, einbringen [40]. In diesen Consignationen, welche nach eigenen Formularen verfaßt wurden, mußte, nebst der Angabe des Namens, Wohnortes und der Zeit der Aufnahme, insbesondere bemerkt werden, ob sie eigene Häuser haben, oder ob sie bloß in gemietheter Wohnung, oder wo sie sich aufhielten.

Solcher Consignationen gab es zweierlei: die eine war über solche Juden, welche ante 1725 als annum decretorium schon aufgenommen waren, so wie bisher auf freisäßlichem Territorio sich aufhalten durften, und fortan der freisäßlichen Gerichtsbarkeit unterstanden. Die zweite war über die post annum decretorium Aufgenommenen, welche abgeschafft und von keinem Freisassen beherbergt oder gar aufgenommen werden sollten.

So blieb es bis heutzutage; die Juden und Judenfamilien, welche sich licite angesiedelt hatten, leben noch immer auf freisäßlichem Territorio meist in Chaluppen ohne oder doch mit wenig Feldbau, und sind häufig Branntweinbrenner. — Sonst darf aber kein Jude auf freisäßliches Territorium aufgenommen werden; worüber die Aeltesten zu wachen haben.

---

40) Ich fand hierüber eine Verordnung, welche vom Prager Schloß mit 12. April 1771 datirt ist.

III. Abschnitt.

Von der Erwerbung und Veräußerung von Freisassengütern.

§. 18.

Im Allgemeinen läßt sich wohl auf die Erwerbung und Veräußerung von Freisassengütern alles anwenden, was die bürgerlichen Gesetze über die Erwerbung und Veräußerung von unbeweglichen Sachen (denn von solchen ist hier zunächst die Rede), die im Verkehre stehen, vorschreiben; es werden deßhalb auch nur die abweichenden Beschränkungen oder besonderen Bestimmungen hervorgehoben. Solche besondere Bestimmungen finden wir sowohl bei der Erwerbung als Veräußerung eines Freisassengutes, und hier wieder sowohl bei der gänzlichen Veräußerung, als auch bei der Zerstückelung.

§. 19.

Die Erwerbung von Freisassengütern dürfte dahin eingeschränkt erscheinen, daß

1. ein Jude ein Freisassengut nicht erwerben, ja nicht einmal pachten kann, um es selbst oder durch Juden zu bearbeiten; denn das Verbot, sich auf freisäßlichem Territorio aufzuhalten, schließt gewiß auch das Verbot, freisäßliche Güter zu erwerben, in sich, wenn die Juden auch nicht von der Erwerbung der Rusticalgrundstücke, unter welche die Freisassengüter gehören, überhaupt ausgeschlossen wären.

2. Es wird aber auch nur das als Freisassengut erworben werden können, was im freisäßlichen Grundbuche als freisäßlich eingetragen ist, weil die öffentlichen Bücher,

die in Böhmen bestehen, über die Eigenschaft des Gutes entscheiden. Daß der Besitz nur durch die wirkliche Eintragung ins Freisassenbuch erworben werde, versteht sich wohl von selbst, ist aber auch durch ein Gubernialdekret bestätigt[41]).

3. Daß die Erwerbung durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher nur über einen von dem Aeltesten bestätigten Kaufcontract geschehen kann; denn wenn ich auch hiefür ein specielles Gesetz nicht aufzufinden im Stande war, und die für unterthänige Besitzungen aus der Rücksicht bestehende Anordnung nicht anwendbar scheint, diese Bestätigung daher im Gesetze nicht gegründet ist: so wird nach der bestehenden Uebung selbst von den Behörden diese Bestätigung der Kaufcontracte von Seite des Aeltesten anerkannt[42]).

Uibrigens dürfte es nicht nur keine Beschränkung, sondern vielmehr ein Recht sein, daß der unterthänige Bauer, so lange er im Unterthansbande ist, bei seinem Bauerngute keinen freisäßlichen Grund, selbst nicht einzelne Felder ꝛc. besitzen darf, weil Unterthanen zum Besitze freier Grundstücke nicht fähig sind, und Freisassengründe nie zu unterthänigen Bauernwirthschaften zugetheilt werden sollen[43]); wohl kann aber der Freisasse unterthänige Grundstücke besitzen.

---

41) Gub. Verordnung v. 16. Juni 1838 Z. 23916 im zweiten Absatze.

42) Ich fand eine kreisämtliche Verordnung v. 22. December 1808, worin den Freisassenältesten bei schwerer Strafe verboten wird, für die Bestätigung der Kaufcontracte über Freisassenhöfe eine Taxe abzunehmen.

43) Hofdekret v. 16. November 1787. Blasek's Gesetze Band 3, Seite 376.

§. 20.

Wichtiger als die eben besprochenen Beschränkungen der Erwerbung sind die Bestimmungen, welche hinsichtlich der Veräußerung der Freisassengüter im Ganzen oder in einzelnen Theilen bestehen. Sie erstrecken sich theils auf Zerstückelung, theils auf Emphyteutisirung.

I. Die Zerstückelung der Freisassengüter ist zwar erlaubt, doch ist sich an die dießfalls bestehenden politischen Vorschriften genau zu halten, und die Kreisämter, welche als politische Behörden den Consens zu solchen Abverkäufen ertheilen, sind angewiesen, strenge darüber zu wachen[44], daß die Freisassen nicht etwa mit Hintansetzung der über Grundzertheilungen bestehenden Vorschriften ihre einzige Erwerbsquelle zu sehr vermindern. Es soll daher

a) eine solche Zertheilung nur so geschehen, daß bei dem Freisassenhofe wenigstens 40 Metzen Ausmaß bleiben.

Auf jede solche abgetheilte Besitzung muß eine neue Ansiedlung erbaut werden, welche immer in der Eigenschaft als Freisassengrund zu verbleiben, und als solche dem Landrechte zu unterstehen hat.

b) Muß die politische Genehmigung, ohne welche ein solcher Abverkauf keine Giltigkeit hat, und die Zustimmung der Tabulargläubiger eingeholt werden, weil durch solche Abverkäufe auch der Werth des Gutes vermindert wird, und dieses ohne die Zustimmung der Tabulargläubiger nicht geschehen darf.

---

44) Gub. Dekret v. 16. Juni 1838 Z. 23986 und Hofd. v. 16. November 1787. Diese beiden Verordnungen geben neben den über Zerstückelung des Grundbesitzes überhaupt bestehenden Verordnungen die Richtschnur bei Abverkäufen von Freisassengütern.

Ohne diese beiderseitigen Consense kann auch die bücherliche Eintragung behufs der Erlangung des Besitzes nicht Statt finden; weßhalb die Contrahenten auch lieber im Voraus diese Bedingungen erfüllen sollen, um sich nicht den Nachtheilen eines bloß factischen Besitzes auszusetzen.

c) Müssen die Lasten, welche dem Gute ankleben, auch auf die abverkauften Theile, jedoch nur verhältnißmäßig, vertheilt werden.

d) Sollen solche Zerstückelungen immer der Landesstelle angezeigt werden, damit diese in der Kenntniß der Besitzveränderungen, behufs der Regulirung des Landeskatasters, bleibe, und soll hiebei überhaupt alles beobachtet werden, was für Bauerngüter gilt.

II. Ebenso wie die Abverkäufe, wurde die Emphyteutisirung der Freisassengüter als zuläßig erkannt; doch sollen

a) Die über solche Emphyteutisirungen errichteten Contracte vom Kreisamte als politischer Behörde bestätiget, und

b) dem Landrechte als der Realinstanz der Freisassen angezeigt werden, damit sie dort in die eigens geführte Vormerkung eingetragen werden [45].

c) Dürfen die Freisassen, welche solches nutzbare Eigenthum veräußern, in Folge der Regulirung des freisäßlichen Grundbuchswesens, über die Emphyteuten keine Gerichtsbarkeit ausüben [46], noch hierüber besondere Grundbücher führen [47], weil nur das Landrecht die Personal- und Realinstanz der Freisassen ist.

---

45) Diese Verordnungen enthält das Hofdekret v. 26. April 1816.

6) Weil ihnen dieselbe nach dem Hofdekrete v. 12. October 1824 nicht zusteht.

47) Landrechtl. Dekret v. 27. Oktober 1798 Z. 896 erklärt dieß als

Dem steht der §. 1137 A. B. G. nicht entgegen, weil dieser Paragraph nur bestimmt, daß der Obereigenthümer für die Richtigkeit der über solche Zinsgüter geführten öffentlichen Bücher zu haften hat, nicht aber, wem die Führung solcher Bücher zusteht. Wem diese Grundbuchsführung, welche ein Theil der Gerichtsbarkeit ist, zustehe, bestimmt die J. N. Nach §. 21 J. N. aber gehört die Grundbuchsführung in den Wirkungskreis der Realbehörde; also kann der §. 1137 B. G. B. nur auf Obereigenthümer Anwendung finden, welchen die Realgerichtsbarkeit zusteht.

Daß der §. 1137 B. G. B. aber nur solche Obereigenthümer, denen die Realgerichtsbarkeit zusteht, gemeint habe, geht auch daraus hervor, daß der Paragraph von öffentlichen Büchern und Registern spricht, öffentliche Bücher und Register aber öffentliche Urkunden sind, und diese nach §. 111 der G. O. b. nur von einer Obrigkeit oder ihren zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeidigten und zur Ausstellung solcher Urkunden eigens berechtigten Dienern in Amtssachen ausgestellt werden können; die Freisassen, denen das Obereigenthum über solche emphyteutisirte Grundstücke zusteht, sind Private, und können daher wohl Privaturkunden, die nur gegen den Aussteller Beweis wirken, ausstellen, durchaus aber nie öffentliche Bücher führen, denen als öffentlichen Urkunden voller Glauben beigemessen werden soll.

d) Dürfen die Freisassen von den Emphyteuten sich keine Robot, — weil sie keine Obrigkeiten sind [48]), der Bezug

---

unzulässig. Eine solche Buchführung würde auch das auf öffentliche Bücher nöthige Vertrauen kaum rechtfertigen, da Unkenntniß oder böser Wille leicht Unordnungen veranlassen können.

48) Hofd. v. 12. October 1824 Z. 6757.

von Robot ein obrigkeitliches Recht ist, und das Robotpatent immer nur von Obrigkeiten spricht, — wohl aber Grundzins, Laudemien und das Einstandsrecht ausbedingen [49]).

Die Freisassen haben dessen ungeachtet nicht selten von ihren Emphyteuten mehrere Tage Zug- und Handrobot gefordert, und hierüber eigene Verzeichnisse geführt. Bei den wegen der Regulirung der k. Landtafel und der Freisassenbücher eingeleiteten Verhandlungen, wobei man auch auf die verschiedenen Mißbräuche kam, wurden sowohl die von Freisassen geführten emphyteutischen Grundbücher, als auch jede von den Emphyteuten bezogene Robot abgeschafft; da die Freisassen diese als einen Theil des Verkaufspreises angaben, zu einer Schätzung aber aus den veränderten Zeitumständen kein Maßstab vorhanden war, und man auch die Freisassen in ihren erworbenen Rechten nicht kränken konnte, wurden diese Robottage in sogenannte freiwillige Arbeitstage verwandelt, zu deren Leistung die Emphyteuten sich auch vertragsmäßig verstanden. Es darf daher hier in keiner Beziehung nach den über Leistung der Robot bestehenden Gesetzen vorgegangen, insbesondere diese nicht durch die Zwangsmittel des Robotpatentes, sondern lediglich nach den Vorschriften der G. O. durch eine executio ad praestandum gefordert werden.

§. 21.

Die Erwerburg der Freisassengüter durch Erbschaft geschieht seit jeher nach der itzt für Bauerngüter gesetzlich vorgeschriebenen Erbfolgeordnung, wie denn diese Art zu succediren eine schon von Alters her bekannt gewesene

---

49) Hofkanzleidekret v. 22. März 1816 Z. 4727.

Einrichtung zu sein scheint, die sich bei Freisassengütern bis itzt in unangefochtener Uibung erhalten hat; wenn es auch allerdings auffällt, daß in Freisassengüter nach der für Bauerngüter vorgeschriebenen Erbfolgeordnung succedirt wird, während diese nach Hofdekret vom 9. März 1798 N. 405 bei emphyteutischen Grundstücken (die doch einem gewöhnlichen Bauerngrunde ähnlicher sind als Freisassengründe) nicht angewendet werden darf.

II. Hauptstück.

Verwaltungs-Organismus.

I. Abschnitt.

§. 22.

Den Verwaltungsorganismus finden wir hier, wie überhaupt, vorzüglich in die beiden Zweige Justiz- und politische Verwaltung getheilt, von welchen die erstere in die Civil- und Strafjustiz zerfällt. Dieß hat sich jedoch nur allmählich herangebildet, weßhalb ich auch jedem dieser Zweige die kurze Entwicklungsgeschichte voranschicken werde; nur die Strafjustiz werde ich nicht besonders behandeln, weil in Bezug der Verbrechen keine Ausnahme besteht, sondern die Freisassen nach den allgemeinen Grundsätzen behandelt werden, die schweren Polizeiübertretungen aber in den Wirkungskreis der politischen Behörde gehören.

I. Justizverwaltungsorganismus.

Die Freisassen, die frei von jeder Privatgewalt, unmittelbar unter dem Könige standen, konnten nie unter einer Patrimonialgerichtsbarkeit stehen, sondern waren nur der Gerichtsbarkeit des Königs unterworfen. Diese Gerichtsbarkeit wurde von den Königen auch jederzeit durch ihre Organe nach den allgemein für freie Leute bestehenden Gesetzen geübt. Anfangs mögen die Freisassen unter

den Zupen, später unter den Bezirksgerichten gestanden sein; denn diese waren die Behörde für Alle, die nicht als Leibeigene unter der Patrimonialgerichtsbarkeit ihres Grundherrn standen. Später, jedoch vor dem 17ten Jahrhunderte, sind sie unter den Behörden des Adels und der Landgüter gestanden, weil die Freisassengüter auch mehr Aehnliches mit den Landgütern als mit Bürgergütern hatten, und nach der Landesordnung J V auch zur Landtafel gehört haben. Daraus ergibt sich auch, daß in den gegen Freisassen anhängigen Rechtsangelegenheiten die Landesordnung und nicht die Stadtrechte dem Richter zur Richtschnur gedient habe.

Im 17ten Jahrhunderte kam die Gerichtsbarkeit an die k. Kammerprokuratur [50]), obwohl diese schon weit früher bei Geschäften der Freisassen intervenirt zu haben scheint. Ob diese Interventionen der königl. Kammerprokuratur als Acte der Gerichtsbarkeit oder als Vertretungen der Freisassen zu betrachten seien, ist ungewiß. Unbestritten übte diese Gerichtsbarkeit die k. Kammerprokuratur erst nach 1713, in Folge der auf allerhöchsten Befehl eingeleiteten Verhandlungen.

Als im Jahre 1787 die Freisassen zu verschiedenen Gerichten vertheilt werden sollten, baten sie, gestützt auf

50) Wie diese Gerichtsbarkeit an die Kammerprokuratur kam, läßt sich durchaus nicht ermitteln; es scheint jedoch, wie auch Twrdy (Seite 60) anführt, durch die an den k. Fiscus ergangene Verordnung v. 16. November 1629, die Schuldigkeiten der Freisassen einzutreiben, die erste Gelegenheit hiezu geboten worden zu sein; denn in dem Buche, in welchem diese Schuldigkeiten Behufs der Eintreibung nach Kreisen verzeichnet sind (libr. libert. I), finden sich die ersten Acte einer Gerichtsbarkeit, und zwar der Realgerichtsbarkeit des k. Fiscus.

ihre Privilegien, um die Belassung bei ihrer bisherigen Gerichtsbarkeit, was auch geschehen ist.

Sie sollten unter Leopold II nach dem Beispiele der Geistlichen an die zur allgemeinen Delegation bestimmten Magistrate gewiesen werden, wogegen sie abermals Vorstellungen einbrachten, und in deren Folge sie nach mannigfachen Verhandlungen im Jahre 1793 [51]) an das k. k. Landrecht gewiesen worden sind.

Diese Zuweisung der Gerichtsbarkeit über die Freisassen erstreckte sich anfangs nur auf freisäßliche Höfe und deren Besitzer, wurde jedoch im Jahre 1800 [52]) dahin ausgedehnt, daß dem Landrechte die ganze Gerichtsbarkeit über Freisassen zugewiesen worden ist. In Folge dieses Hofdekretes wurden auch die sämmtlichen freisäßlichen Acten von der Kammerprokuratur an das Landrecht übergeben, und von demselben die Gerichtsbarkeit auch fortan so ausgeübt, wie sie die Kammerprokuratur bisher ausgeübt hat.

§. 23.

Durch das Hofdekret vom 25. Juli 1800 ist also das Landrecht als die competente Behörde 1. Instanz für Freisassen erklärt, und dieses in der Folge ausdrücklich bestätigt worden [53]).

So hat auch das Landrecht die Personal- und Realgerichtsbarkeit immer in ihrem vollen Umfange ausgeübt, und sich der Aeltesten nur als Hilfsorgane bedient, ohne

51) Hofd. v. 28. Jänner 1793 N. 86.

52) Hofd. v. 25. Juli 1800 N. 504.

53) Landrechtl. Dek. v. 7. April 1820 G. Z. 193; Hofd. v. 25. Juli 1842 Z. 4294, kundgemacht durch Appellationsdek. v. 8. August 1842 G. Z. 12754.

ihnen eine richterliche Macht einzuräumen; indem es ihnen vielmehr ihren Wirkungskreis mittelst einer eigenen Instruction vorgezeichnet hat, auf den ich bei dem Institute der Freisassenältesten zurückkommen werde.

Eben so hat sich das k. k. Landrecht gegen jede Anmassung einer Gerichtsbarkeit von Seite incompetenter, besonders der obrigkeitlichen Gerichte verwahrt, und den Aeltesten aufgetragen, jeden solchen Eingriff ungesäumt anzuzeigen [54]).

Daß das Landrecht über ansässige Freisassen die competente Behörde ist, ist unbestritten, nicht so rücksichtlich jener Personen, welche kein Freisassengut besitzen, und bloß auf freisäßlichem Territorio wohnen.

§. 24.

Man meint nämlich, die Personalgerichtsbarkeit über Freisassen sei eine Folge der Realgerichtsbarkeit über dieselben, und dem Landrechte stehe die Personalgerichtsbarkeit über Freisassen nur aus dem Grunde zu, weil die Höfe und daher auch ihre jeweiligen Besitzer ein Privilegium genießen, wie in dem Hofdekrete von 1793 nur die Freisassenhöfe und deren Besitzer ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Landrechtes zugewiesen worden sind, und diese Ausnahme strenge ausgelegt werden müsse, daher nur auf wirkliche Besitzer zu beziehen sei, zudem aber auch nur die Besitzer freisäßlicher Höfe, Chaluppen und Nahrungen als Freisassen anzusehen seien.

---

54) Landrechtl. Dek. v. 5. October 1799 G. Z. 750 in der Instruction vom Jahre 1824, und landrechtl. Dek. v. 27. August 1824 Z. 1313.

Diese Ansicht dürfte folgende Bedenken gegen sich haben:

1. Hat das Hofdekret vom 28. Jänner 1793 allerdings dem Landrechte nur die Gerichtsbarkeit über freisäßliche Höfe und deren Besitzer zugewiesen, das Hofdekret vom 25. Juli 1800 aber diese Verweisung dahin ausgedehnt, daß das k. k. Landrecht die ganze Gerichtsbarkeit über sämmtliche Freisassen ausüben solle, und die k. Kammerprokuratur hat, als ihr im 17ten Jahrhunderte die Jurisdiction über die Freisassen zugewiesen wurde, alle freien Leute unter ihre Jurisdiction aufgenommen, wenn sie auch dieselben angewiesen hat, auf freisäßlichem Grunde sich ansässig zu machen.

Dieser Weisung konnten nicht alle nachkommen, theils weil es ihnen an den nöthigen Mitteln fehlen mochte, theils weil es ihnen unmöglich war, Theile solcher Realitäten von den Hofbesitzern zu erhalten; dessen ungeachtet behielt die Kammerprokuratur auch diese fortan unter ihrer Jurisdiction, und so finden wir zu allen Zeiten gerichtliche Verhandlungen, aus welchen hervorgeht, daß die Kammerprokuratur die Gerichtsbarkeit auch über freie Leute geübt hat, ohne daß sie ansässige Freisassen waren; und diese Verhandlungen gelangten nicht selten zur allerhöchsten Kenntniß, ohne daß bisher ein Gesetz erflossen wäre, welches diese Uibung als unzulässig erkannt hätte; was aus keinem andern Grunde zu erklären ist, als daß das Hofdekret vom 25. Juli 1800 dem k. k. Landrechte die ganze Gerichtsbarkeit, also gerade so, wie sie die k. Kammerprokuratur bis zu dieser Zeit ausgeübt hat, daher auch über die Nichtansässigen, die auf freisäßlichem Territorio ihren Wohnsitz aufschlagen, zugewiesen hat.

2. Man hat eine Consignation aller auf freisäßlichem

Territorio befindlichen Juden verlangt, und nur jene, welche nach dem anno decretorio sich angesiedelt haben, aus der freisäßlichen Gerichtsbarkeit verwiesen, die andern aber dort belassen, und es wurde auch fortan über selbe die freisäßliche Gerichtsbarkeit ausgeübt, und doch sind diese nicht selbst angesessene Freisassen, sondern sind bloß in der Miethe oder im Pachte auf dem Freisassengute.

3. Nimmt man aber an, dem Landrechte stehe nur über die ansässigen Freisassen die Gerichtsbarkeit zu, so drängt sich zugleich die Frage auf, welchem Gerichtsstande unterliegen jene Personen, welche nicht ansässig sind, und doch auf freisäßlichem Territorio wohnen, ohne Unterthanen einer Obrigkeit zu sein [55]? Dem Ortsgerichte der Herrschaft oder des Gutes, an welchem das Freisassengut liegt, kann die Gerichtsbarkeit nicht zustehen, weil dieselbe den Dominien nur auf ihrem Herrschaftsbezirke übertragen wurde, daher nur da ausgeübt werden kann, wie auch die Gränzen des Gerichtsbezirkes überall mit den Gränzen des Gutes oder der Herrschaft zusammenfallen, wenn nicht besondere Ausnahmen, wie z. B. Delegation, eintreten. Da diese das Freisassengut nicht umfassen, dieses vielmehr die Gränze der Herrschaft und deren Gerichtsbezirkes bildet, selbst frei, nur unter dem Könige steht, dieser aber

---

55) Denn bei jenen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, entfällt diese Frage von selbst. Nehme man an, ein Officier kaufe ein Freisassengut, so wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieser nicht dem Landrechte, sondern dem Militärgerichte unterstehe, da das Hofdekret v. 19. Mai 1785 N. 432, welches begüterte Officiere dem Landrechte zuweiset, nur von Landständen spricht, eine Ausnahme ist, und als solche streng ausgelegt werden muß; daher eine Ausdehnung auf analoge Fälle nicht zuläßt.

die ihm hier zustehende Gerichtsbarkeit in ihrem vollen Umfange an das k. k. Landrecht übertragen hat, so würde jedes fremde Einschreiten als ein Eingriff in die dem Landrechte zugewiesene Gerichtsbarkeit angesehen werden müssen.

So hat auch die Hofstelle [56]) und das k. k. Landrecht selbst jede Ausübung fremder Gerichtsbarkeit auf freisäßlichem Territorio als unzuläßig erkannt, und seine Aeltesten angewiesen, solche Fälle sogleich anzuzeigen [57]).

4. Nach den Vorschriften unserer J. N. (§. 1) richtet sich die Gerichtszuständigkeit nach der persönlichen Eigenschaft und dem bleibenden Wohnsitze, und es ist nach Hofdekret vom 25. Mai 1833 N. 2566 nicht einmal der Entlaßschein nöthig, um über einen fremdherrschaftlichen Unterthan auf dem neuen Wohnsitze die Gerichtszuständigkeit zu begründen. Da nun abweichende Gesetze für diesen Fall durchaus nicht bestehen; so gehören vor das Forum des Landrechtes auch alle auf freisäßlichem Territorio Wohnhafte, aber nicht als Freisassen, sondern weil sie ihren bleibenden Wohnsitz auf einem Territorio haben, wo die Gerichtsbarkeit nur das k. k. Landrecht ausüben kann. Diesem steht daher nicht bloß die Personal- und Realgerichtsbarkeit über die ansässigen Freisassen, welche man auch wohl eigentliche Freisassen nennt, sondern auch die Personalgerichtsbarkeit über jene Personen zu, welche auf den Freisassengütern wohnen, und vermög ihrer persönlichen Eigenschaft nicht eine andere Gerichtsbarkeit haben.

---

56) Hofdekret v. 25. Juli 1842, kundgemacht durch Appellationsdek. v. 8. August 1842 G. Z. 12754.

57) Instruction für Aelteste vom Jahre 1824, landrechtl. Dekret v. 5. October 1799 Z. 750.

§. 25.

Das Landrecht ist also

I. Personalinstanz für die Freisassen, und als solche die competente Behörde 1ter Instanz

a) in Streitsachen ohne Ausnahme; daher auch über eingestandene Schulden und in der Executionsführung, weil auf die Aeltesten das Hofdekret vom 21. August 1788 Nr. 879 keine Anwendung hat[58].

b) In Geschäften außer Streitsachen, und zwar in Verlassenschafts- und Waisenangelegenheiten. Das k. k. Landrecht hat zwar in dieser Beziehung einiges an die Aeltesten gewiesen, sich aber durchaus die Genehmigung und den richterlichen Ausspruch vorbehalten[59]; weßhalb

c) nur dem Landrechte Gelder in gerichtliche Verwahrung übergeben werden sollen[60], und die Aeltesten alle ihnen ad depositum überreichten Gelder sogleich dem Landrechte zu übermitteln haben[61].

d) Können nur vor dem Landrechte gerichtliche Vergleiche geschlossen werden, wie denn auch das Landrecht erklärt hat, daß die Erledigung der vor den Aeltesten geschlossenen Vergleiche erst dann hinausgegeben werden könne, wenn diese Vergleiche dem Landrechte vorgelegt worden sind[62], und das aus dem schon ad a angeführten Grunde.

II. Ist das Landrecht die Realinstanz und hat als solche

58) Siehe §. 27 am Ende.

59) Landrechtl. Dek. v. 8. Juli 1796 und 22. Juni 1798 G. Z. 496.

60) Landrechtl. Dek. v. 7. April 1820 G. Z. 193.

61) Landrechtl. Dek. v. 26. April 1833 G. Z. 1038.

62) Landrechtl. Dek. v. 20. August 1816 Z. 875.

a) die Grundbuchsführung über die Freisassengüter. Diese Grundbücher über Freisassengüter (freisäßliche Grundbücher, libri libertinorum) werden von der Landtafel, jedoch abgesondert[63]), geführt, weil die Besitzungen der Freisassen nach dem Rollardivisor des Rectificatoriums besteuert, den Rusticalbesitzungen gleich gehalten, und eben darum der königl. Landtafel nicht eingelegt worden sind[64]).

Bei den freisäßlichen Grundbüchern finden eben deßhalb nicht die Vorschriften des Landtafelpatentes, sondern nur die für Grundbücher bestehenden Anordnungen ihre Anwendung.

Der Vollzug der grundbücherlichen Acte gehörte vorzüglich in den Wirkungskreis des bei dem Landrechte angestellten Freisassen-Actuars[65]).

b) alle anderen Realacte, als: die Einführung in das Gut, dessen Schätzung, Feilbietung, Kaufschillingsberechnung und Einantwortung, die bücherlichen Eintragungen, Intabulation und Pränotation.

Neben den eigentlichen Grundbüchern bestehen noch Instrumentenbücher, in welche alle über Emphyteutisirungen zu Stande gekommenen Kaufcontracte mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nach ihrer kreisämtlichen Bestätigung eingetragen werden[66]).

---

63) Hofd. v. 25. Juli 1800 N. 504.

64) Hofd. v. 16. April 1799. Blasek's Gesetze 3. Band Seite 377 und 378.

65) Gegenwärtig besteht ein substituirter freisäßlicher Grundbuchsführer.

66) Hofdek. v. 26. April 1816 und Hofkanzleidek. v. 22. März 1816 Z. 4727.

§. 26.

Im gerichtlichen Verfahren gibt es für Freisassen keine besondere Ausnahme, wenn man nicht etwa hieher zählen will, daß die Eingaben in Streitsachen, welche an keine Frist gebunden sind, so wie die Eingaben außer Streitsachen nicht immer unmittelbar bei dem k. k. Landrechte überreicht, sondern auch dem Aeltesten übergeben werden, der dieselben an das k. k. Landrecht einschickt; so wie die Zustellungen vom k. k. Landrechte nicht unmittelbar an die Parteien, sondern an diese erst durch ihre Aeltesten geschehen [67].

Das Verfahren in Streitsachen ist das mündliche, weil die Freisassen auf dem Lande wohnende Parteien sind, und daher für sie das mündliche Verfahren nach Vorschrift des §. 15 der allg. G. O. Regel ist.

Schriftliche Eingaben sollen mit »in Freisassenangelegenheiten« bezeichnet, um gleich vom Einreichungsprotokolle in die bei dem k. k. Landrechte bestehende freisäßliche Abtheilung zu kommen, bücherliche Extracte aber nicht bei dem Landrechte, sondern bei der freisäßlichen Grundbuchsführung angesucht werden [68].

§. 27.

Unmittelbar unter dem Landrechte steht das Institut der Aeltesten, welche zwar auch Judicialgegenstände besorgen, deren Wirkungskreis jedoch größtentheils politischer Natur ist; weßhalb ich auch erst im 2ten Abschnitte die Ein-

67) Doch sollen die Intimate unerbrochen den Parteien von den Aeltesten zugestellt werden. Landrechtl. Dek. v. 27. September 1833 Z. 2517.

68) Landrechtl. Dek. v. October 1804 Z. 1418.

führung und das Wesen dieses Institutes näher erörtern, hier aber nur des Zusammenhanges wegen ihren Wirkungskreis in Civilangelegenheiten behandeln werde.

Besorgen die Aeltesten Judicialgegenstände, so thun sie dieß nicht etwa aus eigener Macht, sondern sie schreiten hier nur immer als Hilfsorgane [69]) des Landrechtes, als ein Nebeninstitut zur Förderung der Freisassenangelegenheiten und Unterstützung der Freisassen ein; wie sich dieß schon aus der Art und dem Zwecke ihrer Einführung zu ergeben scheint. Sie handeln hier in dem ihnen durch die Instructionen [70]) und einzelne Verordnungen vorgezeichneten Wirkungskreise, schreiten aber nicht etwa wie die Wirthschaftsämter ein; da sich auf sie das Hofdekret vom 23. Juli 1788 nicht anwenden läßt, weil die Freisassen weder Obrigkeiten sind, noch eine solche kennen, und unter dem Landrechte, welches gegenwärtig nicht unangefochten die Aeltesten bestellt, nur als einer Gerichtsbehörde stehen.

§. 28.

Nach den erhaltenen Instructionen liegen den Freisassenältesten folgende Judicialangelegenheiten zur Besorgung ob:

a) Bei Sterbfällen die Sperre anzulegen [71]), wenn es die Umstände erheischen, sogleich Inventuren und

---

69) Hofd. v. 25. Juli 1842 Z. 4294.

70) Nach Inhalt der Instructionen vom Jahre 1692, 1702, 1796, 1824, 1833. Die einzelnen Verordnungen werde ich besonders citiren, und wo keine besondere Verordnung citirt ist, berufe ich mich ein für allemal auf die Instructionen.

71) Schon nach der Instruction v. 1796 und landrechtlichem Dekr. v. 22. Mai 1807 G. Z. 545.

Schätzungen vorzunehmen [72]), die Relation oder Bericht an das Landrecht zu erstatten, den Erben die Wohlthat der bedingten Erbserklärung aus einander zu setzen [73]), Vormünder dem Landrechte zur Bestellung vorzuschlagen [74]), sie zur Rechnungslegung anzuhalten [75]), diese zu revidiren, an das Landrecht zur endlichen Erledigung einzubegleiten, und hiebei, so wie in Allem, so weit ihr Wirkungskreis reicht, die Vorschriften der bestehenden Gesetze zu beobachten. Bei Sperr-Relationen haben sie sich zu überzeugen, daß das angegebene Alter und der Name der Erben der wahre sei. Weiter haben sie besondere Verlassenschaftsprotokolle zu führen, und die Pupillartabellen zu verfassen [76]).

b) Sollen sie den Freisassen die an sie gelangten Intimate unerbrochen gegen eine besondere Empfangsbestätigung zustellen [77]).

Diese Empfangsbestätigung muß von dem Empfänger eigenhändig oder mit dessen Handzeichen, und von zwei Zeugen, welche die Aechtheit der Unterschrift zu bestätigen haben, gefertiget [78]), und in einem wie im andern Falle vom Aeltesten vidirt sein [79]).

---

72) Allerhöchste Entschließung v. 10. Mai 1807, citirt im eben genannten landrechtl. Dekrete.

73) Hofd. v. 20. April 1810, kundgemacht durch landrechtl. Dekret v. 11. Mai 1810 Z. 473.

74) Welche, vom Landrechte ernannt, beim Aeltesten die Pflichten angeloben. Landrechtl. Dek. v. 11. Mai 1810 Z. 473.

75) Landrechtl. Dek. v. 25. October 1811.

76) Landrechtl. Dek. v. 16. September 1837 Z. 2107.

77) Landrechtl. Dek. v. 27. Sept. 1833 Z. 2517.

78) Landrechtl. Dek. v. 24. October 1823 Z. 1397.

79) Landrechtl. Dek. v. 18. Juni 1836 Z. 2107.

c) Haben sie die Eingaben der Freisassen an's Landrecht zu übernehmen, den Einreichenden im Falle einer Ordnungswidrigkeit darauf aufmerksam zu machen, und sie dann an's Landrecht mit dem einzusenden, daß das Gesuch nach des Bittstellers freiem Willen, und der unterzeichnete Name der wahre sei[80]).

d) Müssen sie die Gesuche um Großjährigkeitserklärung immer gutächtlich einbegleiten, und die Unterschriften der Vormünder und Mündel bestätigen[81]), so wie ihnen aufgetragen ist, darüber zu wachen, daß kein Minderjähriger ohne vormundschaftlichen Consens (den nur das Landrecht ertheilen kann[82]) eine Ehe eingehe[83]).

e) Haben sie die Taxen einzuheben, diese, so wie die Waisengelder und andere ihnen zukommende Beträge, deren gerichtliche Deponirung durch die Gesetze angeordnet ist, dem Landrechte schleunigst zu übermitteln[84]).

f) Liegt ihnen ob, die großjährig erklärten Erben anzuhalten, bei Einsendung des Vermögensübergabsprotokolles, unter Zulegung des Großjährigkeits-Erklärungsdekretes um die Löschung des Minderjährigkeitsbandes bei den bücherlich haftenden Forderungen anzusuchen[85]).

g) Bei vorkommenden Streitigkeiten haben sie den Vergleich durch Güte zu versuchen.

Aus dem eben angeführten Wirkungskreise der Aeltesten in Judicialangelegenheiten dürfte sich wohl die ziem-

---

80) Landrechtl. Dek. v. 18. Juni 1836 Z. 2107.
81) Landrechtl. Dek. v. 22. Juni 1798 Z. 496.
82) Landrechtl. Dek. v. 8. Juli 1796.
83) Landrechtl. Dek. v. 24. October 1801 Z. 1182.
84) Landrechtl. Dek. v. 26. April 1833 Z. 1038.
85) Landrechtl. Dek. v. 23. November 1810 Z. 1160.

lich verbreitete Ansicht gebildet haben, der Wirkungskreis der Freisassenältesten sei der der Wirthschaftsämter, was jedoch unrichtig ist; denn die Aeltesten besorgen keine Grundbuchsgeschäfte, und wenn sie ja dahin gehörige Acte vornehmen, so müssen sie in der Regel hiezu erst den speciellen Auftrag des Landrechtes abwarten, der ihnen außer dem Falle der Noth nur dann zukommen wird, wenn die Sache zu geringfügig ist, um deßhalb eine eigene Commission abzusenden.

In Geschäften des adeligen Richteramtes haben sie weder die Bestellung des Vormundes, noch die Verwahrung von Waisengeldern, noch die Passirungen, und schreiten bei Verlassenschaften nur darum wie die Wirthschaftsämter ein, weil es zum Theil das Wesen der dabei vorkommenden Geschäfte, theils Ersparung der Kosten wünschenswerth machen.

In Streitsachen haben sie durchaus keinen Wirkungskreis, wenn sie nicht speciell zur Executionsführung beauftragt werden. Dieses alles müßte doch in ihren Wirkungskreis gehören, wollte man den Wirkungskreis der Aeltesten einen den Wirthschaftsämtern gleichen nennen.

II. Abschnitt.

§. 29.

Politische Behörden.

Ein eigener politischer Verwaltungsorganismus läßt sich bis zur Mitte des 17ten Jahrhunderts nicht auffinden, es scheint vielmehr die Kammerprokuratur auch diese Geschäfte besorgt zu haben, was mich insbesondere die vielen bei der k. Kammerprokuratur über politische Gegenstände, als: Vorspann, Bräu- und Schankgerechtigkeit, Aufnahme

in die freisäßliche Jurisdiction ꝛc. geführten Verhandlungen vermuthen lassen, und selbst später, als die Aeltesten bereits eingeführt, und diesen ein Theil der politischen Amtswirksamkeit übertragen war, hat die k. Kammerprokuratur bestimmte politische Gegenstände sich vorbehalten; was auch dadurch bestätigt wird, daß in Folge der in den Jahren 1793 und 1800 erfolgten Uibertragung der Gerichtsbarkeit über Freisassen an das k. k. Landrecht, den Kreisämtern besonders jene politischen Gegenstände zugewiesen wurden, welche früher die Kammerprokuratur selbst besorgt hatte[86], und erst seit dieser Zeit schreiten die k. Kreisämter als politische Behörde der Freisassen ein[87].

Gegenwärtig werden also die politischen Angelegenheiten der Freisassen durch die k. k. Kreisämter und die Aeltesten besorgt.

§. 30.

Die Wirksamkeit der Kreisämter erstreckt sich vorzüglich:

1. auf die Gewerbsverleihungen; denn die Gewerbe hat immer die k. Kammerprokuratur selbst ausschließend verliehen, ohne den Aeltesten einige Macht hierin einzuräumen, wie dieß mehrfache Verhandlungsacten der Jahre 1664—1774 nachweisen.

2. auf Steuerangelegenheiten, Rekrutenstellung, Kundmachung der Verordnungen, Entlaßscheine aus einer Jurisdiction in eine andere, politische Consense zur Zerstückelung

---

86) Hofd. v. 17. Juni 1796. Blasek's Gesetze 3. Band S. 377.

87) Früher bis 1793, waren nur die Aeltesten in einigen Geschäften, wie z. B. Steuer, Conscription, von ihnen abhängig, ohne daß sie einen eigentlichen politischen Wirkungskreis hatten.

und Emphyteutisirung [88]), jedoch nicht etwa so, daß diese Gegenstände das Kreisamt ausschließend unmittelbar besorgt; es übernimmt nur die von den Aeltesten bereits eingehobenen Steuern, hat aber sowohl die Subrepartition der ordentlichen Steuer, als aller andern Extraauslagen zu bestätigen, überwacht die Rekrutenstellung und sonstige Conscriptionsangelegenheiten, weiset die Vorspann und die Einquartirung an die Aeltesten an, schickt diesen die einzelnen Verordnungen zur Darnachachtung und weiteren Kundmachung zu, bestätigt oder verweigert die Bestätigung der über Emphyteutisirungen der Freisassengründe errichteten Contracte; was dem Kreisamte auch bei Zerstückelungen zusteht, in welchem Falle jedoch der ganze Akt der Landesstelle vorgelegt werden muß [89]. Hinsichtlich der Aeltesten steht ihnen insbesondere nebst der unmittelbaren Aufsicht über dieselben auch das Recht zu, die Wahl eines neuen Aeltesten zu veranlassen [90]) und ihn aus dem Steuerfache und schweren Polizeiübertretungen zu prüfen [91]), so wie sie in jedem einzelnen Falle besonders die Aeußerung zu erstatten haben, ob den vom Landrechte zur An-

---

88) Gub. Dek. v. 16. Juni 1838 G. Z. 23916 und Hofdek. vom 16. November 1787. Blasek's Gesetze, Band 3, Seite 375 und 376.

89) Dasselbe Hofd. v. 1787. Im Uibrigen gelten die allgemeinen dießfalls bestehenden Verordnungen, auf welche schon das Hofdekret hinweiset.

90) Ich nehme dieß in den Wirkungskreis der Kreisämter auf, weil ich mich hinsichtlich der Art der Anstellung der Aeltesten an die bis 1834 beobachtete Uibung halten zu sollen glaube; siehe §. 33.

91) Weil die Aeltesten Steuereinnehmer und politische Strafrichter sind.

stellung als Aelteste tauglich erkannten Individuen auch mit Rücksicht auf ihre Moralität und Vermögensverhältnisse die Stelle mit Beruhigung anvertraut werden könne [92]. Sie bestimmen auch die vom Aeltesten zu leistende Caution, und bestättigen die Aeltesten als Strafrichter in schweren Polizeiübertretungen, oder ernennen einen Andern, und nehmen ihn in dieser Eigenschaft in Eid [93].

Durch die Kreisämter geht auch der Recurszug gegen die von den Freisassenältesten gefällten Erkenntnisse in allen politischen Angelegenheiten, wie in schweren Polizeiübertretungen an die Landesstelle.

§. 31.

Behufs der politischen Verwaltung sind die Freisassen in gewisse Bezirke, welche Viertel genannt werden, eingetheilt. Die Anzahl dieser Viertel beträgt in der ganzen Provinz 12, in den einzelnen Kreisen haben wir 3, 2 oder nur 1 Viertel, je nachdem die Anzahl der in dem Kreise befindlichen Freisassenbesitzungen größer oder kleiner ist. Im Leitmeritzer, Saazer, Königgrätzer, Rakonitzer und Budweiser Kreise gibt es kein solches Viertel, weil es in diesen Kreisen nur einzelne Freisassenhöfe gibt. Aber auch in den Kreisen, wo die Freisassen in Viertel abgetheilt sind, gibt es separirte Freisassen, welche nur in Steuersachen, oder auch überhaupt wegen ihrer Entfernung, wie z. B. im Prachiner Kreise, ohne Vermittlung des Aeltesten unmittelbar mit dem Kreisamte verkehren. Drei

---

92) Gub. Verordnung v. 11. Juni 1827 Z. 29330.

93) Wie dieß z. B. im 1. Viertel des Taborer Kreises der Fall ist, wo nicht der Aelteste, sondern der Actuar die Strafgerichtsbarkeit in schweren Polizeiübertretungen übt.

Viertel gibt es nur im Taborer Kreise, wo aber jetzt das erste und dritte Viertel unter einem Aeltesten, der zugleich Oberältester ist, vereiniget sind; zwei Viertel gibt es im Czaslauer, Kaurzimer und Berauner Kreise, ein Viertel im Prachiner, Klattauer und Pilsner Kreise; diese werden auch nur die Viertel des Klattauer, Pilsner und Prachiner Kreises genannt, weil es hier keiner Unterscheidung bedarf. In den Kreisen aber, wo es mehrere Viertel gibt, werden sie das erste, zweite und dritte Viertel des betreffenden Kreises genannt. Früher führten sie den Namen des Aeltesten [94]).

Jedem dieser Viertel ist ein Aeltester und diesem wieder der Oberälteste vorgesetzt. Der Amtsort in den einzelnen Vierteln ändert sich mit dem Aeltesten und folgt immer dem Wohnorte dieses, weil es bis jetzt noch kein besonderes Amtslocale gibt.

§. 32.

Das Institut der Freisassenältesten scheint erst im 17ten Jahrhunderte, als die Gerichtsbarkeit der Freisassen der k. Kammerprokuratur übertragen wurde, und zwar aus Anlaß des in dem Jahre 1653 herausgegebenen Rectificatoriums entstanden zu sein.

Einzelne vorgekommene Fälle der Steuerumlegung und die Anhäufung der Geschäfte mögen es wünschenswerth und zweckmäßig, ja nothwendig haben erscheinen lassen, ein Amtsindividuum in der unmittelbaren Nähe der von dem

---

94) Diese Art, die Viertel zu benennen, wurde abgeschafft, weil die Aeltesten wechselten, und es wünschenswerth für die einzelnen Viertel war, bestimmte, unwandelbare Benennungen zu haben.

Amtsorte der k. Kammerprokuratur größtentheils sehr entfernten Freisassen zu haben, dem man zur Unterstützung der k. Kammerprokuratur und Förderung des Geschäftsganges einzelne Geschäfte, vorzüglich die Steuereinhebung, mit voller Beruhigung übertragen konnte [95]). Diese Aeltesten erhielten im Jahre 1692 von der k. Kammerprokuratur die erste Instruction, welcher bald mehrere nachfolgten. Im Jahre 1787 wurde denselben ein eigenes Amtssiegel, dessen sie sich bei jeder ämtlichen Ausfertigung zu bedienen haben, ertheilt [96]), und im Jahre 1843 die Befreiung vom Porto für die an sie ergehenden Erlässe zugesichert [97]). Der Zeitpunkt ihrer Entstehung jedoch läßt sich mit voller Gewißheit nicht nachweisen.

Der Freisassen-Oberälteste, welcher zugleich Viertelsältester ist, besteht erst seit dem Jahre 1798, und wurde aus dem Grunde der Nothwendigkeit der Uiberwachung der Aeltesten in den ihnen anvertrauten judiciellen Amtsgeschäften von der Kammerprokuratur eingeführt [98]), im Jahre 1835 auch von dem Landrechte im Einverständnisse

---

95) Da die Freisassen meistens von der Hauptstadt, wo die königl. Kammerprokuratur, der die Steuern einzuheben oblag, ihren Sitz hatte, sehr und ungleich entfernt waren, wurden die Steuern sehr unordentlich abgeführt, und so das Geschäft nur verzögert.

96) Es hat den kaiserlichen Adler und das böhmische Wappen im Brustschilde und die Unterschrift: Sigillum Praefect. Libertinorum Distr. Bech. Quadr. I v. II, III etc., d. i. immer den Namen des Kreises und die Zahl des betreffenden Viertels.

97) Landrechtl. Dek. v. 11. Jänner 1843 G. Z. 3371, nach Rücksprache mit der k. k. Oberpostverwaltung; ist aber nicht auf Parteisachen zu beziehen.

98) Dekret der k. k. Kammerprokuratur v. 19. October 1798 Z. 947.

mit der Landesstelle bestätigt, und ihm eine eigene Instruction ertheilt [99]). Er führt das Siegel seines Viertels.

§. 33.

Die Aeltesten wurden von den Freisassen des betreffenden Viertels gewählt, von der k. Kammerprokuratur, später vom Landrechte, auch wohl im Delegationswege vom Kreisamte in Eid genommen, und mit einem Anstellungsdekrete versehen. Die Wahl geschah auf Veranlassung des Kreisamtes, auf dessen Anordnung die Freisassen von den Aeltesten eines angränzenden Viertels zusammenberufen wurden, und 3 Individuen wählten, welche dem Kreisamte vorgeschlagen wurden, und entweder vorhinein oder doch nachträglich die erforderliche Tauglichkeit ausweisen mußten. Der Tauglichste, wobei auch auf die Lage des Wohnortes nicht wenig Rücksicht genommen wurde, wurde vom Kreisamte bestimmt, den versammelten Freisassen und Freisassenrichtern vorgestellt, und der k. k. Kammerprokuratur, später dem k. k. Landrechte namhaft gemacht, von diesem mit Dekret bestätiget, und hier oder beim Kreisamte beeidet. Aus Anlaß einiger Suspendirungsfälle wurden die Aeltesten in letzterer Zeit von dem Landrechte ohne vorhergegangene Wahl ernannt, wogegen sich aber bereits die Freisassen beschwerten, und die herkömmliche Wahl vornehmen zu lassen baten; und zwar mit Grund, da das Institut der Freisassen ein solches Verhältniß im Staate ist, dessen Bestand gesetzlich anerkannt ist, und eben deßhalb mit allen den Einzelnheiten fortbestehen muß, wenn diese nicht etwa durch besondere Gesetze auf-

---

99) Landrechtl. Dek. v. 22. September 1835.

gehoben sind. Kein Gesetz hat aber die Wahl der Freisassenältesten von den Freisassen des betreffenden Viertels aufgehoben, sondern es läßt sich vielmehr behaupten, daß diese Uibung ausdrücklich gesetzlich bestätigt sei; denn im Hofdekrete vom 28. Juni 1793 heißt es, daß durch die Uibertragung der Gerichtsbarkeit an der politischen Verfassung des Viertelsältesten nichts geändert werden solle. Nun gehört die Anstellung derselben doch auch in die politische Verfassung, und wenn in dieser nichts geändert werden sollte, so mußte auch die Uibung, die Aeltesten durch Freisassen aus ihrer Mitte wählen zu lassen, unverändert bleiben; so wurde es auch fortwährend bis zum Jahre 1834 gehalten, und noch das Gubernialdekret vom 11. Juni 1827 Z. 29330 spricht ausdrücklich von der Bestätigung der Wahl eines tauglich Befundenen. Diese bis 1834 durch beinahe zwei Jahrhunderte unangefochten bestandene Uibung wird auch noch dadurch gerechtfertigt, daß die Freisassen, die ihre Aeltesten auch aus eigenen Mitteln besolden, die Rechtlichkeit der einzelnen wahlfähigen Individuen, auf welche gleich bei der Einführung der Aeltesten nach dem Inhalte der Instruction vom Jahre 1692 wegen der von den Aeltesten einzuhebenden Steuergelder das Meiste ankam, am besten zu beurtheilen im Stande sind, da zum Aeltesten, wie es noch bis jetzt besteht, immer nur ein im Viertel ansässiger Freisasse bestellt werden kann.

Eine fixe Besoldung wurde den Aeltesten ebenso wenig als den Oberältesten zugewiesen; sie bezogen dieselbe nur von ihren Freisassen, auf welche sie im Verhältnisse des Vermögens zugleich mit der Grundsteuer repartirt wurde. Doch ist dieß nur durch Gewohnheit eingeführt, und kein Gesetz darüber erflossen. Sie ist in den verschiedenen Vier-

teln verschieden, in einigen durch besondere Gubernialverordnungen, wie die des Oberältesten, regulirt[100]). Einen wesentlichen Bestandtheil derselben bilden die Amtstaxen, welche von den Freisassen nach ihrem Vermögen für die Einhebung der Steuern, Ausfertigung der Urkunden, Aufnahme der Inventur oder Schätzung rc. abgenommen werden, und diese Taxen beziehen auch jene Aeltesten, deren Gehalt regulirt wurde, während alle vom Generaltaxamte vorgeschriebenen Taxen in den Taxfond einzufließen haben[101]). Aus der Art der Entstehung, Anstellung und Besoldung dürften dieselben auch durchaus nicht als landesfürstliche Beamte anzusehen, sondern lediglich Hilfsorgane des Landrechtes, ein Nebeninstitut desselben zu nennen sein[102]).

§. 34.

Die Erfordernisse zu einem Freisassenältesten sind folgende:

1. Muß der zu Wählende ein in dem betreffenden Viertel ansässiger Freisasse sein; dieß wurde immer beobachtet, und ist von den Behörden auch neuerlich als nöthig anerkannt, und zu beobachten angeordnet worden, weil

100) Gub. Dek. v. 31. März 1837 Z. 12566 bestimmt für einen Aeltesten 350 fl., für den Actuar 70 fl. und den Amtsboten 50 fl. C. M.

101) Gub. Dek. v. 31. März 1837 Z. 12566 und 11. Jänner 1838 Z. 63071.

102) So nennt sie auch das durch Appellations-Dekret v. 8. August 1842 N. 12754 kundgemachte Hofdekret v. 25. Juli 1842.

es keine eigene Amtslocalität gibt, und diese zu errichten die Mittel fehlen [103]).

2. Muß nachgewiesen sein, daß der zu Wählende sich der Prüfung aus dem adelichen Richteramte, schweren Polizeiübertretungen und dem Steuerfache unterzogen, und von dem Landrechte zur Anstellung fähig erkannt worden ist [104]).

3. Daß man hinsichtlich seiner Moralität und Vermögensverhältnisse vollkommen beruhigt [105]), und

4. daß die vom Kreisamte bestimmte Caution geleistet worden sei.

Ein bestimmtes Alter ist nicht eigens vorgeschrieben. Weil aber die ihm anvertrauten Geschäfte die Selbstberechtigung voraussetzen, und nach den Anordnungen der G. Instruction, den Vorschriften des St. G. B. 2. Theiles, und der Analogie der Anordnung für die Beamten überhaupt läßt sich wohl annehmen, daß der Aelteste das 24ste Lebensjahr erreicht haben müsse.

Für den Oberältesten sind außer den Erfordernissen zum Aeltesten keine weiteren besonderen vorgeschrieben.

§. 35.

Den Aeltesten ist, wie oben bemerkt wurde, ein eigener Wirkungskreis vorgezeichnet, der sich der von der k. Kammerprokuratur im Jahre 1692 den Aeltesten gegebe-

---

103) Gub. Dek. v. 10. August 1843 Z. 41214, einverständlich mit dem k. k. Appellationsgerichte.

104) Dieß folgt schon aus dem St. G. B. 2. Theils, den Verordnungen für Steuereinnehmer und Vorsteher obrigkeitlicher Aemter; wurde aber auch besonders angeordnet.

105) Gub. Dek. v. 11. Jänner 1827 Z. 29330.

nen ersten Instruction zufolge, und nach den später erfolgten[106]), mehr auf die Besorgung politischer Geschäfte, als auf eigene Judicialgegenstände erstreckte.

Die nachfolgenden Instructionen haben jedoch die früheren nie aufgehoben, sondern nur erläutert oder in einzelnen Punkten abgeändert; hauptsächlich erfolgte aber die im Jahre 1824 ertheilte Instruction zu dem Zwecke, um in das Verfahren der sämmtlichen Aeltesten eine Gleichförmigkeit zu bringen, an der es wahrscheinlich hauptsächlich aus dem Grunde mangelte, weil bei mehreren Aeltesten die ihnen früher mitgetheilten Instructionen nicht vorfindig waren, und eben deßhalb nicht beobachtet wurden.

In Zusammenhaltung dieser Instructionen ist der Wirkungskreis der Aeltesten in Civilangelegenheiten oben angegeben worden, und es erübrigt hier nur die Aufzählung der ihnen obliegenden politischen Geschäfte.

1. Haben sie die auf ihr Viertel bemessenen Steuern an die einzelnen Steuerpflichtigen zu repartiren, und in diese Repartition, welche dem Kreisamte vorzulegen ist, auch die Extraauslagen einzubeziehen[107]), Steuern einzuheben, sie an die k. k. Kreiskassa abzuführen, und die Steuerrechnungen zu legen; die Vorspann, Transportführer, Einquartirungen und Lieferungen in ihrem Viertel auszuschreiben, zu vertheilen, und die den Freisassen dafür zukommenden Beneficationen zu verrechnen.

2. Werden von den Aeltesten in ihrem Viertel die Conscriptionsbücher geführt, Rekruten ausgehoben und abgestellt.

---

106) Die letzten sind von 1702, 1796, 1824, 1827, 1834, 1835.

107) Insbesondere angeordnet durch Gub. Dek. v. 20. Juli 1829 Z. 31930.

3. Liegt ihnen die Publication der an sie gelangten Verordnungen in ihrem Viertel ob.

4. Haben sie über bei Freisassengütern vorgenommenen Emphyteutisirungen, Zerstückelungen und anderweitigen Veräußerungen wachsam zu sein, über jede Veränderung in dem freisäßlichen Besitzstande sogleich die Anzeige zu machen, und die über solche Besitzungen errichteten Urkunden, wenn sie zur Einverleibung kommen sollen, mitzufertigen.

5. Insbesondere haben sie auch darauf zu sehen, daß die freisäßlichen Pupillen einen ordentlichen Schulunterricht genießen, und dem Landrechte als Obervormundschaftsbehörde bei Einsendung der Pupillartabellen die Schulzeugnisse mit vorzulegen [108]).

6. Sollen sie auf Sittenreinheit und gute Ordnung in ihrem Viertel besondere Aufmerksamkeit haben; sobald sie etwas Verdächtiges erfahren, ihr Amt handeln, und bei ausweislosen Personen nach den bestehenden Gesetzen sogleich vorgehen.

7. Endlich steht den Aeltesten die Gerichtsbarkeit in schweren Polizeiübertretungen zu; diese ist ihnen zuvor durch keine besondere Verordnung zugewiesen worden; vielmehr spricht sich die Instruction vom Jahre 1796 nur dahin aus, daß von den Aeltesten die Erforschung der That und das summarische Verhör vorzunehmen [109]), die Sache aber zum Spruche der Behörde, damals der k. Kammerprokuratur, vorzulegen sei, wie es auch bis zum Jahre 1793 geübt wurde. Ohne Zweifel kommt durch die Verordnung in Böhmen vom 5. April 1804 den Aeltesten die

---

108) Landrechtl. Dek. v. 16. Jänner 1818.

109) Was gegenwärtig nur für Verbrecher in Anwendung kommt.

Gerichtsbarkeit in schweren Polizeiübertretungen, zu welcher sie die Befähigung ausweisen mußten, zu, weil auch die Freisassen solche Ortschaften (aber keine Gemeinden) bildeten, die keinem Dominio unterstanden.

Auch sind sie berechtiget, in schweren Polizeiübertretungen die Freisassen zu vertreten, und für sie Recurse einzubringen; weil auch hier der gesetzliche Gruud, wie bei der Vertretung der Unterthanen durch ihre Obrigkeiten, die Gesetzunkenntniß, eintritt. Dieß kann aber nur auf Recurse gegen Urtheile anderer oder höherer Strafrichter bezogen werden [110].

§. 36.

Dem Oberältesten, welcher zugleich Aeltester eines Viertels ist, und daher auch die für die Aeltesten geltenden Vorschriften zu beobachten hat, wurde im Jahre 1835 vom k. k. Landrechte in der Eigenschaft als Oberältester eine besondere Instruction ertheilt, und ihm folgende Pflichten zur Beobachtung aufgetragen:

1. Soll sich der Oberälteste dieses Vorzuges jederzeit würdig machen, und in der allgemeinen Eigenschaft als Aeltester allen Freisassenältesten zum Beispiele, die Geschäfte seines Viertels, insbesondere die Geschäftsprotokolle in der besten Ordnung halten.

2. Hat der Oberälteste alle Jahre einmal, und in der Regel am Schlusse eines jeden Jahres, alle Viertel zu bereisen, sich von dem Benehmen der Aeltesten oder Verweser, ihrer Kanzleieinrichtung und Befolgung der landesfürstlichen und landrechtlichen Aufträge und Verordnungen die Uiberzeugung zu verschaffen und hiebei ohne alle persönliche Rücksicht nach Pflicht und Gewissen zu verfahren.

---

110) Gub. Dek. v. 18. October 1837 Z. 49045.

3. Sein vorzüglichstes Augenmerk auf den Bestand der durch die erflossenen Instructionen vorgeschriebenen Geschäftsprotokolle und ämtlichen Verzeichnisse zu richten, hiebei wesentlich die etwa vernachlässigte Einhebung der Taxen oder deren unterbliebene Abfuhr, die unterlassene Anzeige von Todesfällen, Vormundschaftsbestellungen, dann eingetretene Abverkäufe und sonstige Besitzveränderungen wahrzunehmen, und wo thunlich, selbst Abhilfe zu schaffen, sonst aber die Anzeige an das k. k. Landrecht zu erstatten.

4. Da der Mangel an der vorgeschriebenen Geschäftsordnung nicht selten auch darin beruht, weil den bestehenden Aeltesten und Amtsverwesern besonders bei den in den letzten Jahren unter ihnen eingetretenen Veränderungen die von Zeit zu Zeit erflossenen Instructionen und Vorschriften nicht bekannt oder vorgelegt worden sind, so hat der Oberälteste dafür zu sorgen, daß da, wo die für die Freisassenältesten bestehenden Instructionen mangeln, selbe unverzüglich beigeschafft und den Aeltesten und Amtsverwesern zur genauen Darnachachtung übergeben werden; zu welchem Ende es dem Oberältesten unbenommen bleibt, dießfalls an das k. k. Landrecht um Uibersendung das Einschreiten zu stellen.

5. Hat der Oberälteste über eine jede derlei Viertelbereisung einen umständlichen Amtsbericht dem k. k. Landrechte zu erstatten, und demselben die Consignation über die nothwendig aufgelaufenen Reisekosten [111]) beizuschließen zur weiteren landrechtlichen Amtshandlung; jedoch wird dem Oberältesten

111) Die Diäten betragen für den Oberältesten wie für den Aeltesten 2 fl., und sind von den Freisassen des bereisten Viertels einzuheben. Landrechtl. Dek. v. 22. Mai 1833 Z. 11831.

6. zur Pflicht gemacht, die Bereisung nicht ohne Nothwendigkeit auf mehrere Tage auszudehnen, um nicht Anlaß zur Beschwerde zu geben, und in seinem Bereisungsberichte anzuführen, an welchem Tage er die Bereisung angefangen und beendet, und was er jeden Tag verrichtet habe.

Diese Bereisungen wurden in der Folge alle 2 Jahre, und im Jahre 1839 nur dann vorzunehmen angeordnet, wenn er hiezu die Weisung vom k. k. Landrechte erhielte. Die Kosten einer solchen Bereisung werden von den Freisassen der betreffenden Viertel getragen.

Nebstbei ist der Oberälteste, wenn er es will (weil sonst ein Anderer gewählt werden muß), Vorsteher des freisäßlichen Armeninstitutes [112]), und hat als solcher die Rechnungen dem k. Kreisamte besonders vorzulegen.

§. 37.

Dem Freisassenältesten stehen Actuare und Schreiber zur Seite [113]), welche zum Theile den Aeltesten im Verhinderungsfalle vertreten und entweder selbstständig die dem Aeltesten obliegenden Geschäfte führen, wozu jedoch immer ein besonderer Auftrag nöthig ist, oder sie thun dieß im Namen, Auftrage und unter Haftung des Aeltesten, zum Theile besorgen sie die bloße Geschäftsmanipulation.

Diese Hilfsindividuen, deren Zahl in den verschiedenen Vierteln verschieden ist, werden, so wie der in jedem Viertel bestehende Amtsbote, von dem Aeltesten gewählt.

---

112) Nach der Anordnung des Stifters Patzelt; will er es nicht seyn, so wird ein anderer Aelteste dazu ernannt.

113) Für die Einführung derselben habe ich keine Anordnung gefunden.

Actuare werden vom Kreisamte dann bestätigt, wenn sie als politische Strafrichter oder nöthigen Falls in Substitution des Aeltesten eintreten sollen, in welchem Falle sie jedoch die hiezu nöthigen Eigenschaften auszuweisen haben.

§. 38.

Da, wo die Zahl der Freisassen bedeutender ist, gibt es auch freisäßliche Richter. Sie unterstützen den Freisassenältesten vorzüglich bei den ihm zur Besorgung obliegenden politischen Geschäften; haben die Anzeige über die Todesfälle längstens binnen 3 Tagen an den Aeltesten zu machen, pflegen bei Inventuren und Schätzungen beigezogen zu werden, und setzen die vom Aeltesten im höheren Auftrage oder aus eigener Macht ergangenen Verordnungen in Vollzug.

Sie werden von den Freisassen aus ihrer Mitte gewählt, von den Aeltesten bestätigt, und dem Kreisamte angezeigt.

System der Inauguraldissertation:

Die Freisassen in Böhmen.

Seite

Einleitung.

§. 1. Ursprung der Freisassen 1
§. 2. Fortsetzung 3
§. 3. Zeitpunkt ihrer Entstehung 4
§. 4. Schicksale der Freisassen und ihr Verfall . . . . . —
§. 5. Fortsetzung 6
§. 6. Quellen 7
§. 7. Literatur . . . . —

I. Hauptstück.

Von den Rechtsverhältnissen der Freisassen überhaupt.

I. Abschnitt.

Begriff eines Freisassen.

§. 8. Definition 9
§. 9. Wesentliche Merkmale eines Freisassen . . . . . . —
§. 10. Zufällige Eigenschaften 13
§. 11. Freisassen robotfreie Bauern zu nennen, ist unrichtig . 14
§. 12. Eintheilung der Freisassen 15

II. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Freisassengüter.

§. 13. Rechte der Freisassen aus der persönlichen Eigenschaft . 16
§. 14. Rechte, als Folge des völlig freien Besitzes 17
§. 15. Rechte, welche sich in zufälligen Facten gründen . . . 21
§. 16. Pflichten der Freisassen 22
§. 17. Die Juden auf freisäßlichem Territorio 25

III. Abschnitt.

Von der Erwerbung und Veräußerung der Freisassengüter.

§. 18. Von der Erwerbung und Veräußerung überhaupt . . 27

Seite

§. 19. Beschränkungen der Erwerbung von Freisassengütern insbesondere 27
§. 20. Beschränkung der Veräußerung von Freisassengütern . 29
§. 21. Erwerbung der Freisassengüter durch Erbschaft . . . 32

II. Hauptstück.

Verwaltungsorganismus.

I. Abschnitt.

Justizverwaltungsorganismus.

§. 22. Geschichtlicher Uiberblick 34
§. 23. Das k. k. Landrecht ist Personal- und Realinstanz der Freisassen 36
§. 24. Dem k. k. Landrechte steht auch die Personal- und Realgerichtsbarkeit über Nichtfreisassen zu, die bleibend auf freisäßlichem Territorio sich aufhalten 37
§. 25. Wirkungskreis des k. k. Landrechtes als freisäßlicher Gerichtsbehörde 41
§. 26. Das gerichtliche Verfahren 43
§. 27. Die Aeltesten in Judicialangelegenheiten . . . . . —
§. 28. Ihr Wirkungskreis 44

II. Abschnitt.

Politischer Verwaltungsorganismus.

§. 29. Geschichtlicher Uiberblick 47
§. 30. Wirkungskreis der Kreisämter 48
§. 31. Die freisäßlichen Viertel 50
§. 32. Die Entstehung der Freisassenältesten 51
§. 33. Bestellung derselben 53
§. 34. Erfordernisse zu einem Viertelsältesten 55
§. 35. Politischer Wirkungskreis der Aeltesten 56
§. 36. Wirkungskreis des Oberältesten 59
§. 37. Freisäßliche Amtsactuare und Schreiber 61
§. 38. Freisäßliche Richter 62

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klaudi, Car. Leop.

Die Freysassen in Böhmen, als Inauguraldissertation bearbeitet

Prag 1844

Diss. 2128,21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10850907-2